

Zeitschrift:	Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern
Herausgeber:	Geographische Gesellschaft Bern
Band:	58 (1992)
Artikel:	Johann Friedrich von Ryhiner, 1732-1803 : Berner Staatsmann, Geograph, Kartenbibliograph und Verkehrspolitiker
Autor:	Klöti, Thomas
Kapitel:	4: Der Verkehrspolitiker
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-960389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4 Der Verkehrspolitiker

In diesem vierten Teil werden die verkehrspolitischen Vorstellungen von Ryhiners beschrieben und in den Rahmen der eidgenössischen Entwicklung gestellt.¹

Die nachfolgenden Ausführungen schliessen an Erkenntnisse an, die 1990 im Buch «Die Post: Ein «Geschäft» – für wen?» von Thomas Klöti veröffentlicht wurden.² In dieser Publikation wird die «Geschichte des bernischen Postwesens von 1648–1798 und Johann Friedrich von Ryhiners Bericht über das Postwesen in Helvetien, 1793» aufbereitet, wobei insbesondere das Verhältnis zwischen dem Staat Bern, seinen Postpächtern und zwischen den Postpächtern selbst zur Darstellung gebracht wird.

Einleitend soll vorerst der Stellenwert des verkehrspolitischen Wirkens für das Selbstverständnis von Ryhiners aufgezeigt werden:

Im Alten Bern kam den Staatsgeschäften der Vorzug vor allen andern Arbeiten zu. Eine erfolgreiche Karriere im Staatsdienst war zentrales Lebensziel eines jeden Patriziers.³ In einer derartigen Wertschätzung galt der Staatsmann mehr als der Gelehrte. Eduard Fueter belegt dies mit der Biographie Albrecht von Hallers, der auf dem Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Karriere nach Bern zurückkehrte, um Staatsämter auszuüben.⁴

Die Bedeutung von Ryhiners liegt daher insbesondere in seinem staatspolitischen Wirken (siehe Teil 1). Ein Schwerpunkt bildet dabei die Verkehrspolitik. Bern baute im 18. Jahrhundert sein Strassennetz zum modernsten in der Eidgenossenschaft aus. Gemäss Klaus Aerni und Hans-Rudolf Egli gelang Bern im 17. und 18. Jahrhundert nicht nur die Verbesserung des Strassennetzes, sondern es verstand auch, dessen Nutzung durch das von der Familie Fischer genutzte Postregal zu optimieren.⁵

¹ Literatur zum Postwesen siehe von Ryhiner/Klöti, 1990, 696–698.

² Von Ryhiner/Klöti, 1990.

³ Vgl. Kellerhals-Maeder, 1991, 75.

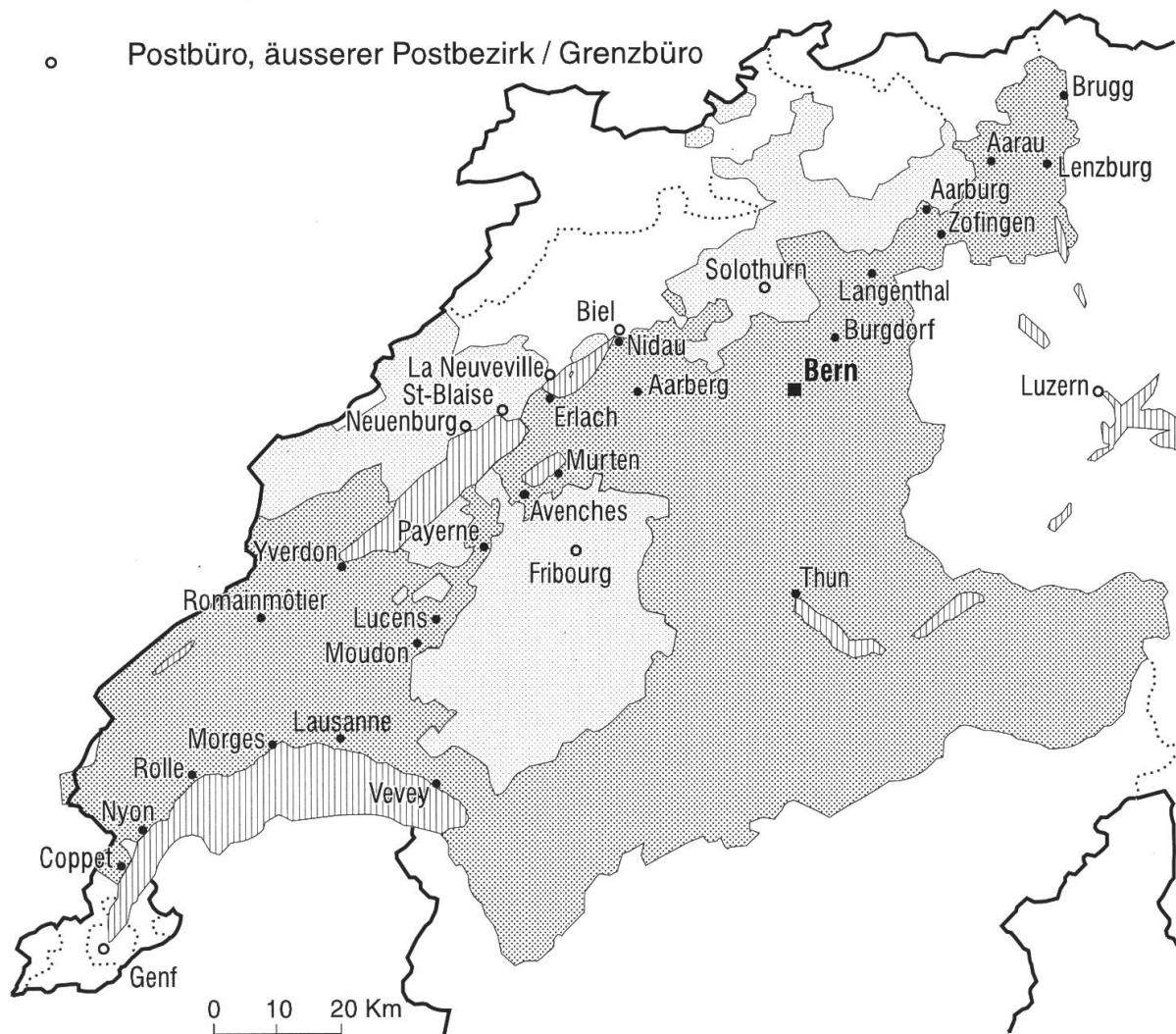
⁴ Fueter, 1941, 114–115.

⁵ Aerni/Egli, 1991, 74.

75 Das Postamt Bern («Fischerpost») um 1793: Der innere und äussere Postbezirk (ohne Mailänder Kurier)

Legende:

- Heutige Grenzen der Schweiz
- Innerer Postbezirk (Bern, westliche Mediatgebiete und Grenzbüros)
- Äusserer Postbezirk (Freiburg, Solothurn, Neuenburg)
- Postamt
- Postbüro, innerer Postbezirk
- Postbüro, äusserer Postbezirk / Grenzbüro



Quelle: Karte «Das bernische Postwesen um 1793. Postbüros, Postablagen und Verkehrsverbindungen der Berner Fischerpost». In: von Ryhiner/Klöti 1990, S.428–429
Entwurf: Thomas Klöti
Kartographie: Andreas Brodbeck

4.1 Das bernische Postregal

Zu den wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechten der Stadt und Republik Bern gehörte das Postregal. Dem Staat oblag es, das Postregal gegen unbewilligte Boten im Innern und gegen benachbarte Postämter nach aussen durchzusetzen. Die Oberaufsicht über das Postwesen nahm eine obrigkeitliche Postkommission wahr. Die Verwaltung des Postwesens erfolgte durch Postpächter. Der Pachtzins lag in der Grössenordnung von 50 Prozent des Reingewinns.

Die Berner Obrigkeit stellte ihre Postpachtverträge jeweils auf Nachkommen des Postgründers Beat Fischer aus. Um sich vor Mitbietern um die Postpacht zu schützen, wahrten die Postherren Fischer das Geschäftsgeheimnis. Das Standesinteresse

Tabelle 13: Das Postamt Bern («Fischerpost») um 1793:⁶ Die Postbüros des bernischen Postbezirks⁷ und der Mailänder Kurier

Postbezirk Bern

Innerer Postbezirk

Bernische Postbüros («Landbüros»)		Hauptbüro
«welsche»	«deutsche»	
Coppet	Murten	Bern
Nyon	Erlach	
Rolle	Nidau	
Morges	Aarberg	
Romainmôtier	Thun	
Yverdon	Burgdorf	
Lausanne	Langenthal	
Vevey	Zofingen	
Moudon	Aarburg	
Lucens	Aarau	
Payerne	Brugg	
Avenches	Lenzburg	

Bernische Grenzbüros

Luzern
Biel
La Neuveville
Genf

Äusserer Postbezirk (Postbüros der äusseren Stände)

Freiburg
Solothurn
Neuenburg
St-Blaise

Mailänder Kurier (Strecke Genf-Waadtland [=bernisch]-Wallis-Piemont [Domodossola]-Mailand)

Quelle: von Ryhiner/Klöti, 1990.

⁶ Siehe auch Karte: «Das bernische Postwesen um 1793». In von Ryhiner/Klöti, 1990, 428–429.

⁷ Siehe auch das Verzeichnis der Postbüros und Postablagen in von Ryhiner/Klöti, 1990, 554–557.

gebot zudem, Postangelegenheiten als Staatsgeheimnis zu behandeln. Da sich das Fischersche Postunternehmen über die halbe Eidgenossenschaft und damit über mehrere souveräne Staaten erstreckte (siehe Tabelle 13), wurde die Oberaufsicht des Standes Bern über sein Postregal erschwert. Mit staatlichen Revisionen der Postbuchhaltung konnte jedoch diesem Mangel begegnet werden.

4.2 Die Revision der Postbuchhaltung

Der Stand Bern hatte das Postregal verpachtet. Der «Bericht über das Postwesen in Helvetien» entstand im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Erneuerung der Postpacht, die die kombinierte Kammer in den Jahren 1791–1793 durchführte.⁸ Diese vorberatende Kammer setzte sich aus Vennerkammer⁹ und Postkommission zusammen und musste der Berner Obrigkeit Entscheidungsgrundlagen vorlegen.

Diesem Bestreben stand die Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit durch die Postpächter entgegen, die bewirkte, dass die Obrigkeit keine ausreichende Kenntnis über ihr Postregal hatte. Die kombinierte Kammer liess deshalb umfangreiche Arbeiten durchführen, um das notwendige Wissen zu erlangen.

Johann Friedrich von Ryhiner, Präsident der bernischen Postkommission, verfasste im Auftrag des bernischen Staates den «Bericht über das Postwesen in Helvetien». Diese Abhandlung diente dazu, bestehende Erkenntnislücken zu füllen und den Anteil des Standes Bern an den Posterträgen zu ermitteln. Als bernischer Finanzrat erhielt von Ryhiner Einblick in die Buchhaltung der Postpächter. Als Staatsmann setzte er sich das Ziel, die Grundsätze der Postverwaltung zu beschreiben, die wirkliche Höhe der bernischen Posterträge zu ergründen und damit Transparenz zu schaffen. Dies führte vorerst zu einer Anpassung des Postpachtzinses.¹⁰ Die gewonnenen Kenntnisse wertete von Ryhiner 1793 in seinem «Bericht über das Postwesen in Helvetien» aus.

4.2.1 Der «Bericht über das Postwesen in Helvetien»

Der «Bericht über das Postwesen in Helvetien» liegt in einem «Entwurf», in einer «Ausfertigung», in einer sehr stark «gekürzten Fassung» sowie in einer nochmals «überarbeiteten Fassung» vor (siehe Tabelle 14).¹¹ Diese «überarbeitete Fassung»

⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 587–631; StAB FA von Fischer I A 62, Cahier über die Erneuerung der Postferme 1791–1793.

⁹ Finanz- und Verwaltungskammer.

¹⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 587–631.

¹¹ PTT BID 158162, Entwurf; 158164, Ausfertigung; 158166 und 158170, Tabellen zum Entwurf und zur Ausfertigung; 158173 und 158175, überarbeitete Fassung; 158177 und 158180, Tabellen zur überarbeiteten Fassung; StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Gutachten, Beilagen 2–3.

wurde 1990 im Buch «Die Post: Ein «Geschäft» – für wen?» ediert und kommentiert (siehe auch Abschnitt 1.3.3).¹²

Tabelle 14: Die Entstehung des «Berichts über das Postwesen in Helvetien, 1793»

Vorarbeiten zur Postpachterneuerung 1791–1793:

Entwurf	1 Text- und 1 Tabellenband
Ausfertigung	1 Text- und 1 Tabellenband
gekürzte Fassung	Beilage zum Gutachten

Überarbeitung nach Postpachterneuerung 1793:

Überarbeitete Fassung	2 Text- und 2 Tabellenbände
-----------------------	-----------------------------

Der «Entwurf» und die «Ausfertigung» entstanden aufgrund einer durch die kombinierte Kammer erteilten Vollmacht.

Am 21. November 1791 findet sich ein erster Hinweis auf das geplante Werk. In einem von Deutschseckelschreiber von Jenner unterzeichneten Brief der kombinierten Kammer wurde dem Venner von Ryhiner folgender Beschluss übermittelt: «In gänzlicher Beipflichtung ihrer vor der kombinierten Kammer geäusserten Gedanken wird die Notwendigkeit erkannt, anlässlich der bevorstehenden Erneuerung des Postpachtvertrags meinen gnädigen Herren und Oberen einen vollständigen Bericht über den Ursprung und Fortgang hiesigen Postwesens abzustatten.»

Von Ryhiner wurde damit autorisiert, «durch einen beliebigen in Führung der Feder erfahrenen Mann eine vollständige Geschichte hiesigen Postwesens verfertigen zu lassen» und diese «der Hohen kombinierten Kammer vorzulegen».¹³

Der «Bericht über das Postwesen in Helvetien» entstand als eine von mehreren Vorarbeiten, die der Postpachterneuerung von 1793 vorangingen.

Dem bernischen Grossen Rat wurden schliesslich mehrere Gutachten vorgelegt. Das erste Gutachten zur Frage der Wiederverpachtung enthielt fünf Beilagen.¹⁴ Weitere Gutachten folgten zum Posttarif und -reglement, zum Postpachtvertrag, zur Höhe des Postpachtzinses und zur Laufdauer der Postpacht. Zudem wurde die Instruktion der obrigkeitlichen Postkommission überarbeitet.

Für die Entstehungsgeschichte des «Berichts über das Postwesen in Helvetien» sind insbesondere die Beilagen des ersten Gutachtens von Interesse.¹⁵ Es handelte sich dabei um:

1. eine Geschichte der bernischen Post,
2. einen Bericht über die Einrichtungen der bernischen Post,
3. eine Übersicht über die Posterträge,

¹² Von Ryhiner/Klöti, 1990.

¹³ StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Brief vom 21.11.1791.

¹⁴ StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Gutachten, Beilagen 1–5.

¹⁵ StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Gutachten, Beilagen 1–5.

4. die Kosten der geplanten Postregie,
5. ein Projekt zur obrigkeitlichen Verwaltung einer Postregie.

Der Inhalt dieser Beilagen wurde folgendermassen umschrieben:

Der Ursprung, die Geschichte und Entwicklung des bernischen Postwesens seien zuvor noch niemals untersucht worden und somit in einer geheimnisvollen Unkenntnis verblieben. Man habe es daher als notwendig erachtet, die Erinnerungen erfahrener Männer und die Eintragungen in den Archiven zu sammeln und in einer kurzen und richtigen Darstellung der Obrigkeit zu unterbreiten. So sei eine kurze Geschichte der bernischen Post zustande gekommen (Beilage 1).

Bei der zweiten Vorarbeit handle es sich um eine Darstellung des hiesigen Postwesens (Beilage 2). Auch dieser Bericht sei das Resultat schwieriger und umfangreicher Nachforschungen. Die kombinierte Kammer sei der Auffassung, dass dieser Bericht besondere Aufmerksamkeit verdiene, da er die bisherigen falschen Auffassungen über das Postwesen aufhebe und die Grundsätze aufzeige, wie die Höhe des Postertrags zu berechnen sei. Es sei eine sehr stark «gekürzte Fassung», die nur eine allgemeine Übersicht biete, so aber, vom Umfang her, dem Gutachten selbst einverleibt werden könne.

Eine dritte Vorarbeit bestehe in der Berechnung der Posterträge (Beilage 3). Diese sei nach langwierigen Nachforschungen mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten zustande gekommen. Bei der Postregie handle es sich schliesslich um einen Entwurf (Beilagen 4, 5).

Unschwer erkennt man in den Beilagen 2 und 3 die gekürzte Fassung des «Berichts über das Postwesen in Helvetien» mit den dazugehörigen Tabellen.

Nun lag also eine Abhandlung über das Postwesen in einem «Entwurf», in einer «Ausfertigung» und in einer «gekürzten Fassung» (Beilagen 2 und 3) vor.

Der kurze Abriss der Postgeschichte, der als erste Beilage im Gutachten enthalten war, veranschaulicht, wie von Ryhiner die Aufgabenstellung einschränkte: Von Ryhiner liess nämlich verlauten, dass er sich infolge seiner hohen Stellung und der damit verbundenen Arbeitsleistung ausserstande sehe, eine Geschichte der Post niederzuschreiben. Er habe sich damit begnügt, einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Post zu liefern.¹⁶ Was er über die Zeit der Postregie [1702–1708]¹⁷ erzähle, habe er von älteren Herren gehört, die in diesen Zeiten gelebt und davon die beste Kenntnis [gehabt] hätten. Für das Verfertigen von Beilagen, Tabellen und Berichten wurden zudem Mitarbeiter herangezogen.

Die Obrigkeit erkannte die Bedeutung dieser Arbeiten: Die Postkommission wurde am 20. März 1793 aufgefordert, alle bei der Untersuchung des Postwesens verfertigten Gutachten, Tabellen, Rechnungen und Denkschriften zu sammeln, in einen Zusammenhang zu bringen und für künftige Nachforschungen aufzubewahren.¹⁸

¹⁶ PTT BID 158164, Ausfertigung 3.

¹⁷ Vgl. dazu: von Ryhiner/Klöti, 1990, 460–478: Die Postregie der Jahre 1702–1708.

¹⁸ StAB A II 1011, RM 425 96: 20.3.1793, Zedel an Postkommission.

Von Ryhiner war inzwischen zum Präsidenten der Postkommission ernannt worden.¹⁹ Jetzt konnte er seine Kenntnisse und Erfahrungen noch einmal überarbeiten und für die Zukunft festhalten. «Von Osteren 1793 bis Wienachten gleichen Jahrs ist diese Arbeit verfertigt worden, in einer Zeit, da seine übrige Amtsgeschäfte auch so gar während den Ferien hindurch ihm keine Ruhe vergönnt.» Die Musse fehlte. «Eine elende Schreibart musste die notwendige Folge einer stets unterbrochenen Arbeit sein.» Und so kam er zu folgender Entscheidung: «Da aber der Verfasser weder Ruhe noch Verbesserung seiner Geschäftsumstände vor sich gesehen, so ist er auf den Gedanken gefallen, es seye noch besser seine Arbeit so zu liefern, als ganz zu unterlassen.»²⁰

Neben der Überarbeitung des Textbandes²¹ legte von Ryhiner sein Hauptgewicht auf den Tabellenteil²². Die in der ersten Fassung zusammengestellten Revisionsergebnisse der Postbuchhaltung wurden nun neu zusammengestellt und ausgewertet. Seine Ausführungen dienten den zukünftigen Postbuchhaltungsrevisoren zur Leitung und ergaben eine Richtschnur für das weitere Wirken der Postkommission und für die zukünftige Ausgestaltung des Postwesens. Von Ryhiner setzte sich dabei insbesondere mit den Rechten und Pflichten des Staates auseinander.

4.2.2 Die Pflichten des Staates

Die Gesamtverkehrskonzeption Schweiz (GVK-CH) nennt in ihrem 1977 erschienenen Begriffskatalog vier Grundpflichten für den öffentlichen Verkehr, die auch als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bezeichnet werden: Betriebspflicht, Fahrplanpflicht, Beförderungspflicht und Tarifpflicht.²³ Diese Pflichten des Staates gehen aus dem Regalrecht hervor. Gemäss Tuason/Romanens setzt das Regal die Schweizerischen PTT-Betriebe in den Stand, ihre Dienste der Bevölkerung überall zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und damit verkehrsarme Landesteile vergleichsmässig gleich günstig zu behandeln wie verkehrsreiche.²⁴

Bereits für von Ryhiner waren diese Pflichten des Staates ein grundlegendes Anliegen: Zu den wesentlichen im «Bericht über das Postwesen in Helvetien» niedergelegten und weiterwirkenden Ideen von Ryhiners gehören denn seine Gedanken über die Pflichten des Staates gegenüber dem Postwesen. Diese werden im nachfolgenden erläutert.

Von Ryhiner nennt folgende drei Hauptpunkte:²⁵
a Mässigung des Portlohns,

¹⁹ StAB A II 1010, RM 424 253: 15.2.1793.

²⁰ PTT BID 158173, Bericht 1 8; sowie: von Ryhiner/Klöti, 1990, 44 f.

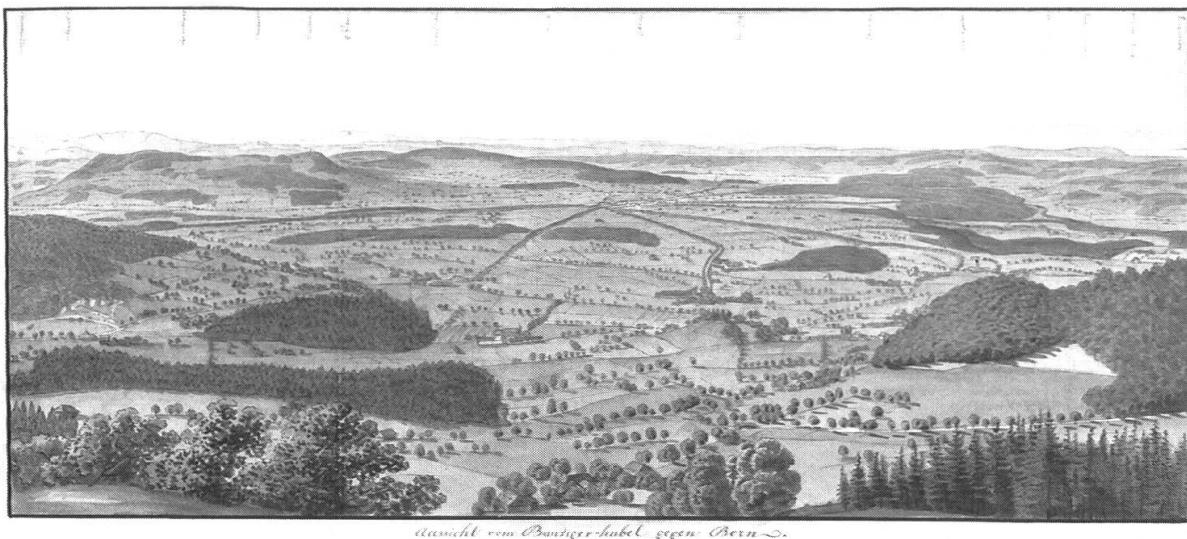
²¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 68–315.

²² Von Ryhiner/Klöti, 1990, 329–403.

²³ Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption 1973: Begriffskatalog GVK-CH, Arbeitsunterlage Nr. 1: 13, 15. Zitiert nach Kaspar, 1977, 20.

²⁴ Tuason/Romanens, 1980, 19.

²⁵ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 77.



76 Das um 1800 entstandene Panorama vom Bantiger zeigt den Hauptort des bernischen Staates im Zentrum von strahlenförmig ins Land hinauslaufenden Strassen (siehe auch Umschlag). (Aquarell.) (Sammlung Sigmund Wagner. Depot: Staatsarchiv Bern)

b schnelle und geschwinde Beförderung der Briefe,
c Verschaffen von Annehmlichkeiten.

In der heutigen Terminologie handelt es sich dabei um die Tarifpflicht («Mäßigung des Preißes»), Beförderungspflicht («schnelle und geschwinde Beförderung der Briefe») und Betriebspflicht (Verschaffen von «Annehmlichkeiten»). Anstelle der Fahrplanpflicht, die von Ryhiner stillschweigend voraussetzt, nennt von Ryhiner zudem eine weitere staatliche Aufgabe: die Oberaufsicht über das Postwesen.²⁶

Die Tarifpflicht

Laut Claude Kaspar versteht man heute unter der Tarifpflicht ein «zum voraus festgelegtes und veröffentlichtes Preisverzeichnis unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Tarifeinheit sowie der Tarifgleichheit für eine Transportleistung unter gleichen Bedingungen».²⁷

Für von Ryhiner besteht die erste staatliche Pflicht in der «Mäßigung des Preißes».²⁸ Die Festlegung des bernischen Posttarifs wurde nicht den Postpächtern überlassen. Die Posttarife wurden durch die Obrigkeit beschlossen, wobei auf die Interessen des Staates (Abgabe), der Postpächter (Gewinn) und der Postkunden Rücksicht genommen werden musste.²⁹ Von Ryhiner führt dementsprechend aus, dass die Festlegung des Brieftarifs nicht Sache der Postverwalter ist, sondern einer

²⁶ Siehe dazu Tuason/Romanens, 1980.

²⁷ Kaspar, 1977, 20.

²⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 75.

²⁹ Klöti, 1991b, 56.

Regierung, die die Interessen der Staatsfinanzen gegenüber denjenigen der Postkunden abwägt.³⁰ Jeder souveräne Staat hat einen eigenen Brieftarif. Bei der Festsetzung muss aber Rücksicht auf den Tarif der benachbarten Postämter genommen werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass dem Postamt die Briefe entzogen werden.

Die Taxen zwischen den einzelnen Postanstalten wurden durch Verträge geregelt, die zumeist geheim gehalten wurden. Die Taxen für Postkunden wurden hingegen in Postreglementen bzw. -tarifen veröffentlicht: Damit jeder weiß, was er zu bezahlen hat, schreibt von Ryhiner, ist der Brieftarif öffentlich bekanntzumachen, zu drucken und bei allen Postbüros auszuhängen.³¹ Der Postkommission obliegt es, über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

Die [staatliche] Oberaufsicht über das Postwesen hat, gemäss von Ryhiner, zudem darauf zu achten, dass keine ungerechtfertigten Erhöhungen der Taxen vorgenommen werden. Die Briefe sind auf dem kürzesten und damit kostengünstigsten Wege zu befördern.³² Weder Fehltaxierungen noch ungerechtfertigte Mehrforderungen durch die Postangestellten sind zu dulden.

Im Bereich der Posttaxen verwirklichte die bernische Fischerpost (1675–1832) ein einheitliches Taxsystem über die ganze Westschweiz. Ein Vorteil für den Postkunden, der mit dem Übergang zu den Kantonalposten des 19. Jahrhunderts vorübergehend verschwand und erst wieder durch die eidgenössische Post im Jahre 1848 aufgegriffen wurde.

Als Grundlage für die ganze Tarifgesetzgebung diente der einfache Brief.³³ Von diesem wurde der Tarif für die Brief- und Wertsendungen, für den Waren- und den Personentransport abgeleitet.

Von Ryhiner legt den einfachen Brief in seinem «Bericht über das Postwesen in Helvetien» vorerst nach der Seitenzahl auf bis zu vier Seiten fest.³⁴ Ein einfacher Brief wiegt, nebst Umschlag, durchschnittlich $\frac{3}{4}$ Lot [ca. 11,4 Gramm]³⁵. Doppelte Briefe umfassen mehr als vier Seiten, wofür üblicherweise das Porto um den halben Preis eines einfachen Briefes erhöht wird. Eine weitere entsprechende Erhöhung findet für dreifache Briefe statt, die mehr als acht Seiten umfassen. Wenn eine Briefsendung ein Gewicht von 1 Lot [ca. 15,3 Gramm] erreicht, so ist diese als Briefpaket zu behandeln.

³⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 98.

³¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 98.

³² Von Ryhiner/Klöti, 1990, 76.

³³ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 120.

³⁴ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 120–121.

³⁵ Vgl. von Ryhiner/Klöti 1990, 105, 120 und 702: Die Berner Postreglemente beziehen sich auf folgende zwei Gewichtsmasse: 1. Pariser Mark-Gewicht für Postsendungen innerhalb des bernischen Postbezirks (1 Unze = 30,59 Gramm, 1 Lot = 15,29 Gramm), 2. Genfergewicht für Pakete und Waren, die als Transit durch den Berner Postbezirk geführt wurden (1 Unze = 34,41 Gramm, 1 Lot = 17,2 Gramm). Buser, 1912, 8 gibt die im Postwesen gebrauchte Unze mit 31,2 Gramm an. Bei Wyss, 1987, 310 hält eine für die Briefposttarife verwendete Unze etwa 30 Gramm.

Zur Berechnung der Posttarife wurde auch die Entfernung herangezogen.³⁶ Doch nur gerade die Fischerpost hatte in der alten Eidgenossenschaft einen Zonen-tarif aufgestellt,³⁷ der im bernischen Postamt Gültigkeit besass.

Diese Tarifstruktur, ausgehend vom einfachen Brief unter Berücksichtigung der Entfernung, wurde auch bei der Gestaltung des Tarifs der helvetischen und schliesslich der eidgenössischen Post herangezogen.³⁸

Noch gab es keine Briefmarken. Der Brief wurde nicht wie heute vom Absender, sondern üblicherweise vom Empfänger bezahlt. Die Postämter kauften sich gegenseitig die Postsendungen ab, um diese Auslagen anschliessend den Briefempfängern zu verrechnen.³⁹ Als Bestätigung wurde die Taxe auf den Brief geschrieben, wobei die Auslagen für die fremden Postämter gesondert auszuweisen waren. Es gab aber auch Briefe, bei denen das Porto bereits zum voraus bezahlt wurde, die kein Porto zu erlegen hatten oder die mit zusätzlichen Abgaben für Einschreibung, Auslagen oder Zoll belastet wurden. Die unzustellbaren Briefe wurden als «*Lettres de Rebut*» und die postlagernden als «*restierende*» Briefe bezeichnet.⁴⁰

Während des ganzen 18. Jahrhunderts gab es auf dem Gebiet des Standes Bern kaum Änderungen des Posttarifs. Da aber die Kaufkraft des Geldes stetig abnahm, trat eine Verbilligung der Posttarife ein. Vergleicht man die seither vielfach erhöhten Posttarife mit der Kaufkraft, kann diese Entwicklung bis in unsere Tage weitergeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk legt von Ryhiner im «Bericht über das Postwesen in Helvetien» auf die Portofreiheit.⁴¹ Als Standeshaushalter (Venner) ist von Ryhiner darauf bedacht, mit den Staatsfinanzen haushälterisch umzugehen: Die Missbräuche, die mit der Portofreiheit getrieben werden, sollen jeden Staat schüchtern machen, diese allzu weit auszudehnen. Die allein dem Staat zugedachte Portofreiheit wird bald einmal nicht mehr überblickbar und für persönliche Korrespondenz missbraucht. Die Portofreiheit ist nur für diejenigen Geschäfte zu gewähren, die für die Regierung besorgt werden. Die Portofreiheit erstreckt sich zudem nur auf das einheimische Postamt und nicht auf die an die benachbarten Postämter zu bezahlenden Auslagen.

Bei einer Selbstverwaltung des Postwesens durch den Staat ist nur für die an die Regierung gerichteten eingehenden Briefe Portofreiheit zu gestatten. Diejenigen, die für die Regierung Korrespondenzen führen, sind hingegen gehalten, Verzeichnisse über die für ihre abgehenden Briefe bezahlten Briefporti anzulegen und diese, nach erfolgter Prüfung, durch die jeweilige Verwaltungs- oder Gerichtskasse ver-güten zu lassen.

³⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 101.

³⁷ Buser, 1912, 8; Heiniger, 1984 (Reprints von Tarifen).

³⁸ Vgl. Buser, 1912.

³⁹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 111–113.

⁴⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 120–122.

⁴¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 114–116.

Heute erfolgt die Bezahlung des amtlichen Briefverkehrs durch die Amtsstellen und Behörden. Mit der Frankaturpauschale wurde die Möglichkeit geschaffen, die Summe der Taxbeiträge, die bei einer Einzelfrankierung bezahlt werden müssen, pauschal zu entrichten.⁴²

Durch das Postregal erhielt die Post z.B. für versiegelte Briefsendungen ein Beförderungsmonopol, welches wiederum eine Beförderungspflicht bedingte.

Die Beförderungspflicht

Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des öffentlichen Verkehrs gehört heute die Beförderungspflicht, das heisst die Annahme zur Beförderung, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.⁴³

Gemäss von Ryhiner besteht die zweite staatliche Aufsichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit darin, die abgehenden Briefe «so geschwind möglich an ihre Behörde [Adresse] zuführen», und die ankommenden Briefe «so bald möglich an den Eigenthümer abzugeben».⁴⁴

Das bernische Postregal von 1675 beschränkte sich vorerst auf versiegelte Briefe, da das dringendste Bedürfnis in einer organisierten Briefpost bestand.⁴⁵ Seit dem Postpachtvertrag von 1708 wurde der fahrplanmässige Waren- und Personentransport [«Messagerie»], und damit auch Pakete bis zu 50 Pfund Gewicht, dem Postregal unterstellt.

Aus dieser Beförderungspflicht leitet von Ryhiner weitere Massregeln ab. So sind den Postkursen keine Hindernisse in den Weg zu legen, nichts darf den geschwinden Lauf hemmen. Von Ryhiner denkt dabei an den Abbau von Zollformalitäten und an den Strassenzustand. Bern war in beiden Belangen ein gutes Vorbild: Im bernischen Porto waren bereits sämtliche Zoll- und Geleitgebühren für bernisches Gebiet inbegriffen.⁴⁶ In einem speziellen Verzeichnis wurden diejenigen Ausnahmen für Sendungen nach dem Waadtland zusammengestellt, für die der zusätzliche Zoll direkt im Postbüro zu entrichten war.⁴⁷ Die bernischen Strassen galten im 18. Jahrhundert zudem als die besten der ganzen Eidgenossenschaft.

Für eine rasche Zustellung der Briefe an den Empfänger benötigt man aber auch eine hinreichende Anzahl von Postangestellten: Dem Staat und den Postkunden ist, gemäss von Ryhiner, sehr daran gelegen, dass keine Verspätungen oder schlechte Versorgung der Öffentlichkeit durch Mangel an Bediensteten auftreten.

Die Forderungen von Ryhiners sind auch heute noch von Bedeutung, da nach wie vor Handelshemmnisse bestehen: Die Bestrebungen zur Aufhebung von Zoll-

⁴² Tuason/Romanens, 1980, 87–88, 91.

⁴³ Kaspar, 1977, 20. Zu den Beförderungsbedingungen der Reise-, Brief-, Paket- und Güterpost siehe Tuason/Romanens, 1980, 19 ff., 50–52.

⁴⁴ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 76.

⁴⁵ Klöti, 1991b, 60.

⁴⁶ Klöti, 1991b, 61.

⁴⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 687.

schranken innerhalb eines europäischen Wirtschaftsraumes werden sich auch auf das Postwesen auswirken.

Die Betriebspflicht

Die Betriebspflicht wird bei Claude Kaspar folgendermassen definiert: «Aufrechterhaltung des Betriebes aus Gründen des Allgemeininteresses und nicht der Rentabilität».⁴⁸

Einem staatlichen Postwesen obliegt gemäss von Ryhiner eine dritte Pflicht: Der Öffentlichkeit sind alle nur möglichen Dienstleistungen («Annehmlichkeiten») anzubieten.⁴⁹ Unter dieser Pflicht versteht von Ryhiner die Erschliessung aller Gegenden des Landes durch die Post.⁵⁰ Dies selbst dann, wenn sich kein Gewinn erzielen lässt. Nur im äussersten Fall, bei allzugrossem Nachteil, kann das Postamt von einer derartigen Verpflichtung enthoben werden. Von Ryhiner zeigt sich optimistisch: Die durch die Wirtschaftsentwicklung einhergehende Zunahme der Zahl der Postsendungen wird, ohne Nachteil für das Postamt, eine weitere Vermehrung der Postkurse ermöglichen.

Die Betriebspflicht wird vom Postregal abgeleitet, da das Postregal das Recht Briefe zu transportieren und zu vertragen einschränkt: Der Staat hat gemäss von Ryhiner die Pflicht, alle unbewilligten Postdienste zu verbieten.⁵¹ In denjenigen Landesteilen, die durch die Post erschlossen werden, sowie auf allen Poststrassen sind keine unbewilligten Boten zu dulden. Daraus entsteht die Pflicht, das ganze Land mit den erforderlichen Boten und Kurieren zu versorgen.

Bei der Durchsetzung dieses Verbots muss die Regierung aber mit grösster Vorsichtigkeit vorgehen. Handel und Gewerbe sind in ihrem Austausch innerhalb des Landes und besonders von den Dörfern in die Städte nicht zu behindern. Der Wirtschaftstätigkeit darf nicht zu nahe getreten werden. Dort, wo die Post nicht hinführt, muss man auch den unbewilligten Boten gestatten, versiegelte Briefe zu führen.

Gemäss von Ryhiner erstreckt sich in der Schweiz das Postregal nur auf versiegelte Briefe und Briefpakete. Für den Transport von Gütern und Wertsendungen hat die Post hingegen kein ausschliessliches Recht.

Die Post besass zwar im Transportwesen eine starke Stellung, doch die freie Wirtschaftstätigkeit sollte nicht durch gesetzliche Vorkehrungen unnötig beschränkt werden. Neben dem regulären Postwesen konnten sich daher auch nicht bewilligte Boten, die nicht fahrplanmässig verkehrten, halten.

Heute muss sich das staatliche Postwesen gegenüber privaten Postdiensten, die teilweise auch überstaatlich operieren, durchsetzen, damit die Post ihre dem Gemeinwohl dienenden Leistungen weiterhin erbringen kann.

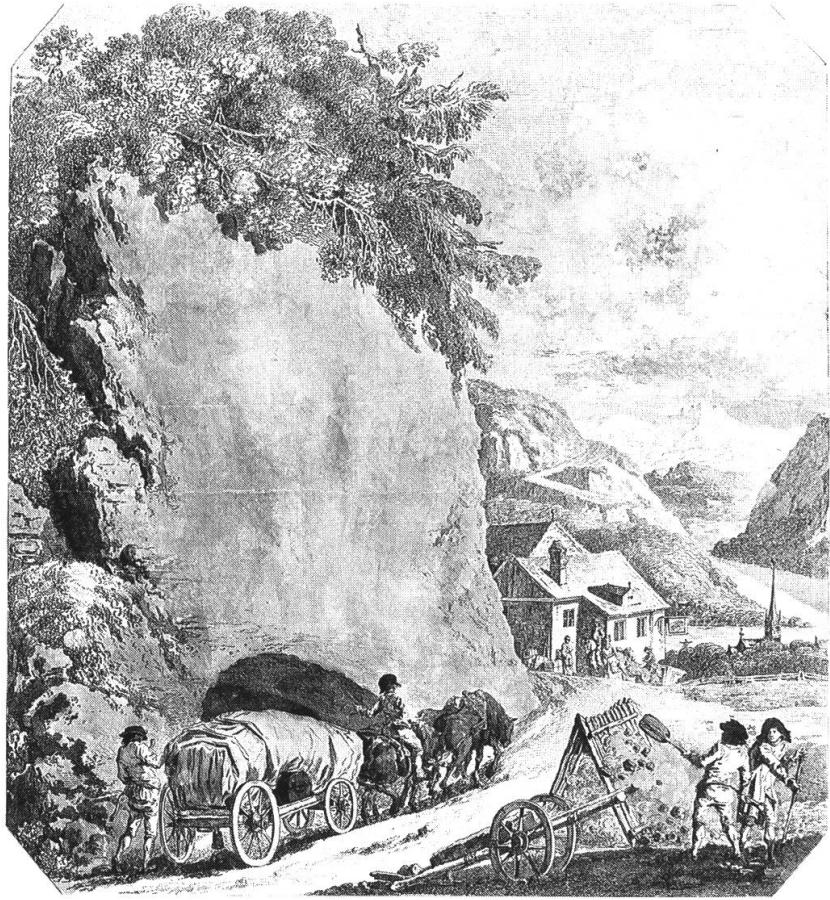
⁴⁸ Kaspar, 1977, 20.

⁴⁹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 76.

⁵⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 77.

⁵¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 118–120.

77 *Strassenbau im Kanton Bern*. Bern verfügte im 18. Jahrhundert über ein gut ausgebautes Straßen- und Kommunikationsnetz. Kupferstich von Balthasar Anton Dunker (um 1780). (Schweizerisches PTT-Museum Bern)



Die Fahrplanpflicht

Die Fahrplanpflicht beruht auf einem zum voraus festgelegten und publizierten Verkehrsangebot.⁵² Für die Post bedeutet dies sinngemäss die Regelmässigkeit der Übermittlung (Kurse mit festen Abgangs- und Ankunftszeiten).⁵³

Die Bekanntmachung der bernischen Postkurse erfolgte erstmals im bernischen Postreglement von 1675⁵⁴. Anschliessend finden sich Ankunfts- und Abgangszeiten der Post auf Plakaten, in Schreibkalendern, Reiseführern usw.⁵⁵

Nachdem der Staat Bern dem Postgründer Beat Fischer 1675 vorerst völlig freie Hand liess, machte der Staat 1685 erstmals seinen Einfluss auf innerbetriebliche Belange des Postwesens geltend.⁵⁶ Mit den jeweiligen Verhandlungen zur Erneuerung der Postpacht wirkte der Staat wiederholt direkt auf das Postwesen ein. Der Vorbehalt im Postpachtvertrag von 1793, dass Postpächter, ohne Einwilligung der staatlichen Postkommission, keine «andere Einrichtung in Postsachen» treffen dür-

⁵² Vgl. Kaspar, 1977, 20.

⁵³ Vgl. Kronig, 1991, 8; Kronig/Klöti, 1991, I.

⁵⁴ Reprint in Heiniger, 1984.

⁵⁵ Siehe dazu Klöti, 1991b, 52, 54, 57.

⁵⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 453–454.

fen, sicherte dem Staat zudem eine direkte Einflussnahme auf die Fahrplangestaltung zwischen den Vertragserneuerungsverhandlungen.⁵⁷

Die Fahrplanpflicht wurde offenbar als Selbstverständlichkeit angesehen, da von Ryhiner diese nicht unter den Pflichten aufführt. Als «regulär» bezeichnet von Ryhiner indes Fuhrwerke, die zu bestimmten Zeiten, Tagen und Stunden von einem Ort an einen anderen abgehen und wieder zurückkehren.⁵⁸

Von Ryhiner äussert sich zudem zu einem Problem der Fahrplangestaltung: Lag die Ankunft der Post aus einem Ort zeitlich zu nahe mit dem Abgang der Post bei einander, reichte die Zeit für die Beantwortung des eben eingetroffenen Geschäftsbriefs nicht aus. Dies hatte zur Folge, dass der nächste Kurier, der womöglich erst wieder in einer Woche eintraf, abgewartet werden musste. Dieser als «Rückantwort» bezeichnete Briefverkehr ist, gemäss von Ryhiner, bei der Gestaltung der Ankunfts- und Abgangszeiten der Postkuriere zu berücksichtigen.⁵⁹

Zu den Aufgaben des Staates zählte von Ryhiner schliesslich eine Oberaufsicht über das Postwesen.

4.2.3 Die Oberaufsicht des Staates

Ob der Staat das Postwesen selbst verwaltet oder verpachtet, so ist, laut von Ryhiner, in beiden Fällen eine Oberaufsicht über das Postwesen erforderlich.⁶⁰ Diese Oberaufsicht muss in einem materiell uninteressierten «Tribunal» bestehen. Ein «Tribunal», welches den Postverwaltern mit Rat und Tat beisteht, den wichtigsten Geschäften die notwendige Lenkung gibt und in Postangelegenheiten die Justizpflege besorgt. Eine Tätigkeit, die ehrenamtlich zu sein hat.

Für das Vertrauen in die Post ist die Justizpflege unentbehrlich.⁶¹ Der Kläger darf in seinem Recht nicht behindert werden, auch bei kleinem Unrecht sein Recht zu suchen. Den Postbediensteten ist nimmermehr zu gestatten, dass sie sich selbst Recht verschaffen. Das Recht ist stets beim zuständigen Richter zu suchen. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Zurückhalten von Postsendungen, wenn der Verdacht besteht, dass falsche Wertangaben gemacht wurden. Da der Postkunde des öfters um wenige Kreuzer übervorteilt wird, muss er den Richter in der Nähe finden. Die Richter sind anzuweisen, kurz und gut Recht zu sprechen und keine Gerichtsgebühren zu verlangen. Andernfalls können Postbedienstete, in der Hoffnung auf Straflosigkeit, zu Fehlhandlungen verleitet werden.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Justizpflege in den oberen Instanzen einzurichten. Das Verfahren muss summarisch, das Recht aber kurz und schleunig sein. Der Richter in Postangelegenheiten muss eine genaue Kenntnis der Postorga-

⁵⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 681.

⁵⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 80, 69.

⁵⁹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 77.

⁶⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 91–93.

⁶¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 91–93.

nisation haben. Diese obere Instanz ist dem «Tribunal», das die Aufsicht über das Postwesen ausübt, anzuvertrauen. Dieses «Tribunal» hat auch von Amtes wegen allfälligen Fehlhandlungen nachzuforschen und Hilfe zu verschaffen.

Das Postgeheimnis muss unverletzbar sein. Ansonsten geht das Vertrauen in die Post verloren, und die Briefe werden der Post entzogen. Doch bei drohender Gefahr für die Regierung sind derselben verdächtige Briefe zu überliefern. Die Regierung wird dann mit grösster «Fürsichtigkeit» verfahren.

Man verstand darunter, dass die Überwachung auf die drohende Gefahr beschränkt blieb und nicht durch Unbefugte ausgeübt werden durfte. Die Frage der Aufhebung des Postgeheimnisses stand in engem Zusammenhang mit der Machtentfaltung des Staates. Bei den heutigen Diskussionen um die Datenschutzgesetzgebung erweist sich, dass die Gewährleistung des Postgeheimnisses durch die Vielzahl der Beteiligten und die Möglichkeiten moderner Nachrichtenkommunikation sehr schwer zu handhaben ist.

Der schnelle Nachrichtenaustausch war nur möglich dank Arbeitsteilung. Dies erforderte seit jeher das Zusammenwirken einer Vielzahl von Menschen.⁶² Zu den Postverwaltern gesellten sich Buchhalter, Kassierer, Ober- und Unterkommis in den Postbüros, Kuriere, Fussboten, Kutscher, Wagenführer und Briefträger.

Gemäss von Ryhiner haben diese Bediensteten Pflichten gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und den Postverwaltern zu erfüllen und sind daher zu vereidigen.

Mit einer derartigen Vereidigung wurden Voraussetzungen für die Ausdehnung der staatlichen Verwaltungstätigkeit geschaffen, die auf ein Berufsbeamtentum hinzielten.

Für die Vereidigung der Postbediensteten sieht von Ryhiner auf dem Land die Richter des Orts und in den Hauptstädten das aufsichtsführende «Tribunal» vor.⁶³ Alle Bediensteten sind der Aufsicht dieses Posttribunals zu unterstellen. Um eine genaue Kenntnis über das Postwesen zu erlangen, ist das Posttribunal ebenfalls mit der Befugnis auszustatten, bei den Postbediensteten die notwendigen Informationen einzuziehen.

Bei einer Selbstverwaltung des Postwesens durch den Staat hat dieser die Auswahl der Bediensteten. Der Staat kann diese Wahl teils selbst treffen, teils aber dem Posttribunal übertragen. Bei einer Verpachtung des Postwesens muss die Auswahl notwendigerweise den Pächtern überlassen werden. Aber auch in diesem Fall sind die Bediensteten gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit verpflichtet. So muss dem aufsichtshabenden «Tribunal» das Recht zuerkannt werden, die Postpächter anzuweisen, Bedienstete zu entlassen, die trotz wiederholten Verwarnungen die Öffentlichkeit schlecht bedienen.

⁶² Von Ryhiner/Klöti, 1990, 94–97.

⁶³ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 94.

Das Posttribunal muss im Besitz eines Verzeichnisses aller Postbediensteten sein.⁶⁴ Dies als Beurteilungsgrundlage, ob deren Anzahl zur Bedienung der Postkunden ausreicht. Dem Staat und den Postkunden ist sehr daran gelegen, dass keine Verspätungen oder schlechte Versorgung der Öffentlichkeit durch Mangel an Bediensteten auftreten.

Für das Bild, welches ein Aussenstehender von der Post erhält, ist die Dienstqualität, ist das Menschliche von entscheidender Bedeutung. Diese Erkenntnis ist bereits bei von Ryhiner vorhanden. Der Postkunde erwartet angenehme Umgangsformen.⁶⁵ Es ist nicht zu dulden, dass den Postkunden übel begegnet oder diese gar mit Schimpf- und Scheltworten beleidigt werden. Mürrische und grobe Menschen sind aus dem Dienst zu entfernen.

Die Postbediensteten sind Diener des Publikums. Damit verbunden ist die Pflicht zu angenehmen Umgangsformen. Die Postpächter wie das Posttribunal haben darauf zu schauen, dass die Postkunden freundlich bedient werden.

Das «Tribunal» muss die Kompetenz erhalten, fehlbare Postbedienstete zu bestrafen. Bei Vergehen, die mehr als die Entlassung verdienen, sind die Postpächter verpflichtet, diese dem Posttribunal anzusegnen. Damit kann der Fall untersucht, der Fehlbare zur Verantwortung gezogen und, den andern als Exempel, mit der wohlverdienten Strafe belegt werden. Schwerere Verbrechen hingegen, die kriminellen Charakter aufweisen, sind dem Kriminalrichter des Orts, wo die Tat begangen wurde, zu überweisen.

Ofters trägt es sich aber zu, dass Postbedienstete, infolge Unachtsamkeit oder gar allzugrosser Sorglosigkeit der Postverwalter zu Vergehen verleitet werden. Für die Öffentlichkeit ist es sehr wesentlich, dass alle Vergehen der Postbediensteten dem Posttribunal angezeigt werden. Dies ermöglicht, allfällige Fehlhandlungen der Postverwaltung zu ahnden, die Geschädigten zu entschädigen und der Öffentlichkeit in Zukunft Sicherheit zu verschaffen.

Niemals darf gestattet werden, dass die Postverwalter diejenigen Bediensteten, die sich eines Vergehens schuldig machen, der verdienten Strafe entziehen und deren Fehler verschweigen.⁶⁶ Die Untersuchung ist immer durch das Posttribunal und nicht durch die Postverwalter zu führen, denn letztere konnten selbst in die Angelegenheit verwickelt sein.

Die Öffentlichkeit muss daran interessiert sein, dass die Postbediensteten angemessen und im Verhältnis zu ihrer Arbeit bezahlt werden. Schlechte Bezahlung erzeugt Not. Not führt in Versuchung. So muss das Posttribunal im Besitz eines Verzeichnisses aller Besoldungen der Postbediensteten sein.⁶⁷ Wenn festgestellt wird, dass die Besoldung in keinem Verhältnis zu den geforderten Pflichten steht,

⁶⁴ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 95.

⁶⁵ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 96.

⁶⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 93.

⁶⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 95.

sind die Postverwalter durch das Posttribunal anzuhalten, diese Besoldungen zu verbessern. Den Postbediensteten ist jedoch strengstens zu verbieten, Geschenke entgegenzunehmen, um jemanden besser zu bedienen.⁶⁸ Der Arme wie der Reiche sind im Postwesen gleich zu behandeln. Die Bezahlung der Postbediensteten obliegt den Postverwaltern. Die Besoldungen sind so anzusetzen, dass die Postkunden nicht durch zusätzliche Abforderung von Geschenken und Gaben behelligt werden. Das Posttribunal hat darauf ein besonderes Augenmerk zu halten.

Für von Ryhiner geht es schliesslich um die Grundsatzfrage, ob die Post privat als Postpacht oder in staatlicher Eigenregie geführt werden soll.

4.2.4 Die Grundsatzfrage Postpacht oder Postregie

Bei der Grundsatzfrage Postpacht oder Postregie gilt von Ryhiners Hauptaugenmerk dem wirtschaftenden Staat. Wenn der Staat sein Finanzwesen gut besorgen will, muss die staatliche Oberaufsicht genaue Kenntnis der Posterträge erhalten.⁶⁹ Wird das Postwesen in Pacht vergeben und begnügt man sich mit dem Beziehen des Pachtzinses, so weiss der Staat nach Ablauf der Pacht nicht, was sein Postregal wert ist. Der Staat soll sich deshalb in jedem Fall das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher vorbehalten und alljährlich eine Revision der Postbuchhaltung durchführen lassen. Bei einer Selbstverwaltung des Postregals durch den Staat ist hingegen eine jährliche Postabrechnung abzulegen.

Wie waren die Interessen des Staates bei einer Verpachtung des Postregals zu wahren? Von Ryhiner unterscheidet drei Arten der Verpachtung.⁷⁰

Er wendet sich gegen eine Verpachtung, bei der der ganze Gewinn des Postwesens den Postpächtern und den Postkunden zugute kommt.

Bei einer prozentualen Gewinnbeteiligung des Staates am Postpachtunternehmen sieht er unvermeidliche Schwierigkeiten, die dabei auftreten werden. Staatliche Aufseher wären zu bestellen, denen durch die Postpächter jegliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Täten diese Aufseher ihre Pflicht, wären sie stets dem Hass der Pächter ausgesetzt und in Streit verwickelt. Der Staat wird alsbald ermüdet die Streitigkeiten beizulegen versuchen und auf einen guten Teil der Einkünfte verzichten müssen. Auch bei einer Nichterfüllung der Pflichten durch die Aufseher, oder gar bei einer Bestechung derselben geht der grösste Teil der Einnahmen für den Staat verloren.

Mit einer Verpachtung des Postregals zu einem vorher festgelegten Geldzins sind diese Unannehmlichkeiten vermeidbar. Doch dabei sind Regeln aufzustellen, die den Einfluss des Staates gewährleisten und der Geldgier der Postpächter angemessene Schranken setzen.

⁶⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 96.

⁶⁹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 92.

⁷⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 90–91.



HELVETIA
BEAT FISCHER
VON REICHENBACH
1641-1698
BEGRÜNDER DER
FISCHERSCHEN POST
1675

78 Die Errichtung des bernischen Postregals geht auf Beat Fischer (1641–1698) zurück. Das Postregal wurde von 1675–1832 (mit Ausnahme der Jahre 1702–1708) an die Fischerpost verpachtet. Die Gestaltung des Originalentwurfs der Sondermarke «300 Jahre seit der Begründung der Fischerschen Post» (1975) erfolgte durch die Imprimerie Courvoisier S.A. in La Chaux-de-Fonds. (Generaldirektion PTT, Wertzeichensammlung)

Für die Verwaltung des Postregals durch Postpächter sprechen einige Vorteile.⁷¹ Auf die Posteinnahmen wird grössere Aufmerksamkeit gelegt, die Postausgaben hingegen mit kleinerem Aufwand besritten. Auch der Staat findet mit dem Postpachtzins ein stetes und sicheres Einkommen.

Dagegen spricht jedoch, dass die Postpächter stets mehr um ihr eigenes Interesse als um dasjenige des Landes besorgt sind. Dies wirkt sich auf die Postdienstleistungen und damit auf den Postkunden aus.

In einem Staat, der sein Finanzwesen in Ordnung hält, sind die Nachteile einer staatlichen Postregie, Nachlässigkeiten bei den Einnahmen und grössere Sorglosigkeit bei den Ausgaben, vermeidbar.

Eine staatliche Postregie ermöglicht die Verwendung der sich stetig vermehrenden Posteinnahmen zugunsten des Ausbaus der Postdienstleistungen, denn derjenige Teil, der sonst den Pächtern als Gewinn zufließt, steht nun der Öffentlichkeit zur Verfügung.⁷² Derselbe Staat wird nun auch seine Postangestellten selbst aus-

⁷¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 88–89.

⁷² Von Ryhiner/Klöti, 1990, 89–90.

wählen und ihnen eine bessere Besoldung entrichten können. Anstelle übermässiger Einkünfte weniger Pächter besteht die Möglichkeit, eine grosse Zahl von Einwohnern zu beglücken. Bei Besoldungserhöhungen muss allerdings behutsam vorgegangen werden, da die kleinste Änderung andere nach sich ziehen wird. Bei einer guten Finanzwirtschaft gelingt es dem Staat, trotz dieser Mehrausgaben und verbesserter Dienstleistungen, höhere Einnahmen zu erzielen, als dies bei einer Verpachtung der Fall ist. Von Ryhiner tritt daher für eine entsprechende Neuordnung des bernischen Postwesens ein.

Mit der Forderung nach Einführung einer bernischen Postregie war auch der Gedanke des Übergangs zu einem besoldeten⁷³ Berufsbeamtentum verknüpft. Dem 19. Jahrhundert war es dann vorbehalten, den Schritt zur bernischen Kantonalpost und schliesslich zur eidgenössischen Post zu vollziehen.

4.3 Die Neuordnung des Postwesens

Der Berner Staatsmann von Ryhiner beschritt mit seinem im Jahre 1793 entstandenen «Bericht über das Postwesen in Helvetien» Neuland.⁷⁴ Er machte eine Bestandsaufnahme und entwickelte Leitideen für die Zukunft. Das Werk von Ryhiners erwies sich in der Folge als Bindeglied zwischen der Pachtpost der Familie Fischer und der als Regiebetrieb geführten kantonalbernischen (1832) und eidgenössischen Post (1848).

4.3.1 Der Postkreis Bern

An der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert vollzog sich ein grundlegender Wandel in der bernischen Raumordnungspolitik. Bisher hatte die Staatsverwaltung auf eine Vielzahl regionaler Sonderrechte Rücksicht zu nehmen. Mit der Helvetik (1798–1803) erfolgte der Übergang zu einer einheitlichen Distrikteinteilung des Staates. Der stark verkleinerte Staat Bern kehrte anschliessend in vielem wieder zu den alten Zuständen zurück. Dies galt jedoch nicht für die territoriale Einteilung, die zwar verändert und umbenannt, nicht aber aufgehoben wurde. Die zeitgemässen Verwaltung eines Staates erforderte von nun an einigermassen gleichartige Verwaltungseinheiten.⁷⁵

Die Postbezirke der Postämter Bern und Zürich erstreckten sich in der dreizehn-örtigen Eidgenossenschaft jeweils über mehrere Kantone.

Der «Bericht über das Postwesen in Helvetien» zeigt, dass von Ryhiner die Auswirkungen bevorstehender Veränderungen im Postwesen überdenkt, und allfällige

⁷³ StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Projekt Postregie, Beilagen 4 und 5. Siehe auch: von Ryhiner/Klöti, 1990, 606.

⁷⁴ PTT-BID 158173, 158175, 158177, 158180.

⁷⁵ Grosjean, 1973, 294 ff.

Gegenmassnahmen in Erwägung zieht. Von Ryhiner geht von einer Gliederung des Postwesens aus, in der das westschweizerische Postwesen nach wie vor in einem bernischen Postbezirk zusammengefasst wird.

Von Ryhiner analysiert die Eigenschaften der Kantone zur Unterhaltung eines eigenen Postwesens.⁷⁶ Er kann dabei auf Ergebnisse der Postbuchhaltungsrevision zurückgreifen, die er in den zwei Tabellenbänden des «Berichts über das Postwesen in Helvetien» auswertet.

Die Ergebnisse können hier folgendermassen zusammengefasst werden: Von Ryhiner beurteilt die Standortvorteile der jeweiligen Kantone und macht insbesondere Aussagen zur Lage, zur Grösse, zum Posttransit und zum Postbinnenverkehr.

Bei der Beurteilung der Lage der Kantone innerhalb des bernischen Postbezirks geht von Ryhiner von raum- und machtpolitischen Gesichtspunkten aus:

Der Kanton Bern verfügt bezüglich des Postwesens über die «glücklichste» Lage in der Schweiz.⁷⁷ Dies hat er hauptsächlich seiner Ausdehnung zu verdanken. Durch seine Grösse tritt Bern mit benachbarten Postämtern in direkte Verbindung. Bei Behinderungen können die Leitwege auf eigenem Boden verändert werden. Die Lage des Kantons Luzern,⁷⁸ der in der Mitte der Schweiz gelegen ist, beurteilt von Ryhiner ungünstig, da Luzern weder mit deutschen, französischen noch italienischen Postämtern in direkten Verkehr treten kann. Für die Weiterleitung der Briefe ist Luzern an die Postämter Bern und Zürich gebunden. Die Lage des Kantons Freiburg⁷⁹ ist ebenfalls nicht vorteilhaft. In der Mitte des Kantons Bern gelegen, kann er die Briefe nur durch diesen Stand weiterleiten. Eine Ausweichmöglichkeit in Notzeiten ergibt sich aus einer Route nach Neuenburg über Murten. Ähnlich unvorteilhaft präsentiert sich die Situation für den Kanton Solothurn.⁸⁰ Seine Lage im Mittelland verunmöglicht es ihm, die Post direkt aus Deutschland, Frankreich und Italien zu erhalten. Solothurn muss die Briefe von Bern oder Basel beziehen. Die Lage des Fürstentums Neuenburg⁸¹ zwischen Frankreich und der Schweiz beurteilt von Ryhiner hingegen als vorteilhaft, da die Lage eine freie Korrespondenz zwischen beiden Nationen ermöglicht.

Zur Deckung der Kosten eines eigenen Postamts sind genügend Binnen- und Transitbriefe erforderlich, deren Tarif von der Beförderungsdistanz abhängt. Das einheimische Briefaufkommen ist von der Grösse der Bevölkerung, dem Handel und dem Gewerbe abhängig. Von Ryhiner kommt bei der Beurteilung der im bernischen Postbezirk vereinigten Kantone zu folgenden Ergebnissen:

⁷⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990: Zürich 134 ff., Basel 142 ff., Bern 146 ff. und 170 ff., Wallis 152 ff., Luzern 213 ff., Freiburg 223 ff., Solothurn 237 ff., Neuenburg 253 ff., die Städte Biel und La Neuveville 276 ff., die Stadt Genf 278 ff.

⁷⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 170.

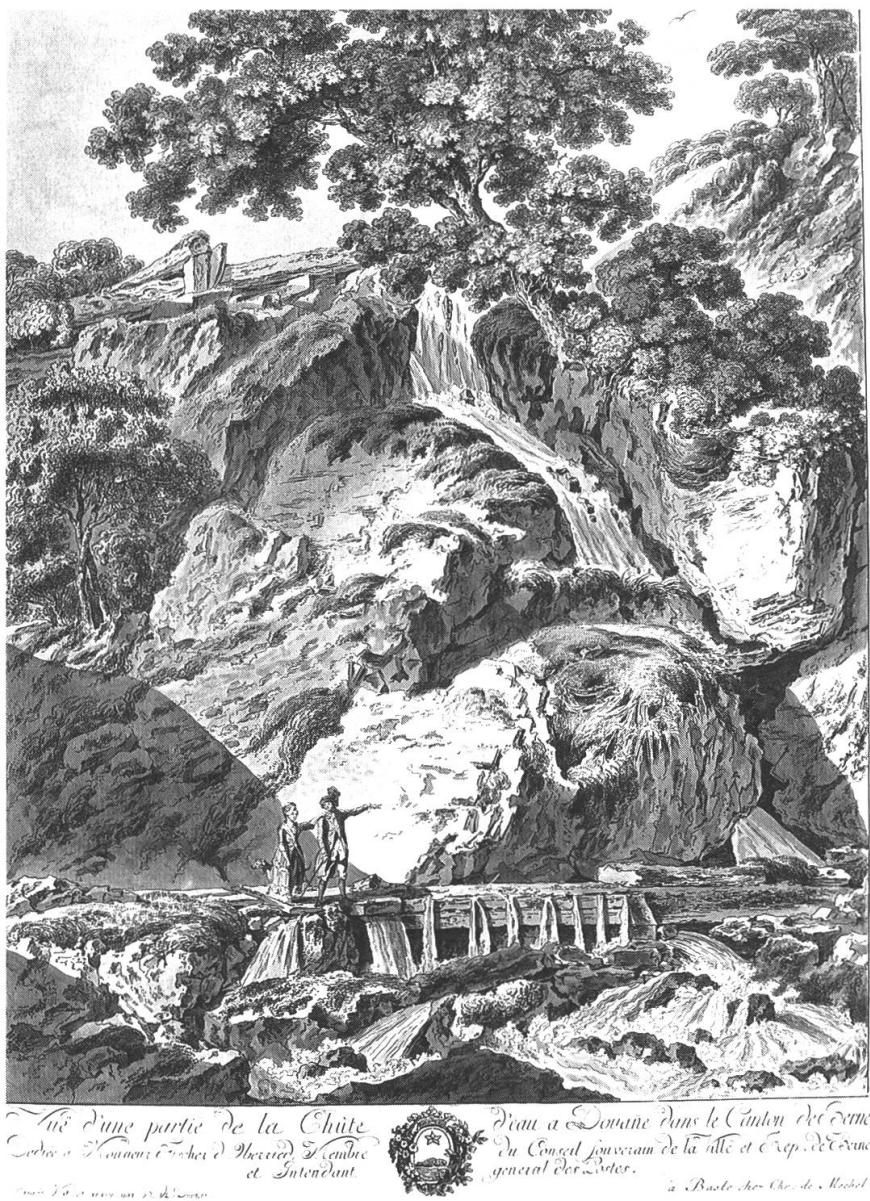
⁷⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 213.

⁷⁹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 223.

⁸⁰ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 237.

⁸¹ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 253.

Der Kanton Bern kann ein gewinnbringendes Postamt, auch ohne Transitbriefe, erhalten, da die grosse Bevölkerung, der starke Handel und das umfangreiche Gewerbe eine Menge einheimischer Briefe erzeugen. Die in den Kantonen Luzern und Solothurn erzeugten einheimischen Briefe reichen hingegen für die Bestreitung der Kosten eines eigenen Postamts nicht aus. Die Passlage des Kantons Solothurn ermöglicht den Transitverkehr, und die Ausdehnung des Kantons wirkt sich auf die Höhe des Posttarifs aus. Freiburg hat zwar eine ansehnliche Bevölkerung, doch der Handel fehlt, so dass hier Zweifel angebracht sind, ob die Kosten gedeckt werden können. Neuenburg verfügt über eine grosse Bevölkerung und über einen Handel, der auf einen hohen «Flohr» angestiegen ist. Die einheimische Korrespondenz reicht hier für die Bestreitung der Postunkosten aus. Dazu kommt der grosse Posttransitverkehr und die Ausdehnung des Kantons. Die Stadt Genf verfügt zwar über eine vorteilhafte Lage, erzeugt eine Menge einheimischer Briefe und ist



bedeutend im Transitverkehr. Doch Genf, wie auch die Städte La Neuveville und Biel, besitzen kein Territorium, das die Erhebung eines Posttarifs, gemäss der Auffassung von Ryhiner, erst ermöglicht.

Von Ryhiner macht sich konkret Gedanken über eine allfällige kantonale Neu-gliederung des Postwesens sowie über entsprechende bernische Gegenmassnahmen:

Luzern wird kein Postamt aufstellen können. Wird dies jedoch versucht, oder will Luzern sein Postbüro einem anderen Postamt unterstellen, erfolgt die Übergabe der bernischen Briefe in Langnau oder an der Grenze, wobei beinahe die gleiche Einnahme wie in Luzern selbst erhoben werden kann. Bern wird von dieser Trennung entweder gar keinen oder höchstens einen sehr geringen Schaden leiden.

Ein eigenes Postamt in Freiburg kann unmöglich bestehen. Bei einer allfälligen Trennung wird Bern wenig zu verlieren haben, der grösste Nachteil entsteht hingegen für den Kanton Freiburg. Wenn man mit dem Kanton offenherzig vorgeht und ihm für das Postregal zufließen lässt, was ihm zusteht, wird Freiburg sein Postregal nie vom bernischen trennen.

Solothurn kann ebenfalls keine eigene Postverwaltung bestreiten. Bei einer Trennung wird Bern kein Interesse mehr daran haben, den Posttransit über solothurnisches Gebiet zu leiten. Die Route von Belfort durch das Fürstbistum Basel verkürzt die Postzustellung von und nach Frankreich um einen Tag und wäre für Bern vorteilhafter. Solothurn, das von keiner anderen Seite einen höheren Pachtzins erhoffen kann, wird daher sein Postregal immer denjenigen anvertrauen, die das bernische Postwesen verwalten.

Neuenburg kann sein Postwesen unmöglich vom bernischen trennen. Andernfalls wird Bern die bisher bestehende Portovergünstigung für Briefe nach Neuenburg aufheben. Durch die Verlagerung des Transits nach Frankreich auf kürzere Postrouten wird Neuenburg zudem drei Viertel des Transitverkehrs verlieren. Die Posteinkünfte werden somit nur noch ausreichen, um die Ausgaben zu bestreiten. Im Falle einer Trennung wird der Kanton Bern nicht das Geringste verlieren, sondern eher noch gewinnen. Neuenburg wird daher sein Postregal niemals vom bernischen absondern.

Aufgrund der obenstehenden Überlegungen kann von Ryhiner erkennen, dass für eine Trennung des bernischen Postbezirks in kantonale Postämter weder die wirtschaftlichen noch die machtpolitischen Voraussetzungen gegeben sind.

Mit der Helvetik wurde die bernische Vormachtstellung in der Westschweiz zwar gebrochen, in dem der Kanton Bern in die vier Kantone Bern, Léman, Aargau und Oberland aufgeteilt wurde. Eine Vereinheitlichung des schweizerischen Postwesens kam während der Helvetik aus wirtschaftlichen Gründen jedoch nicht zustande: Die Schweiz wurde in die Postkreise Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Bern eingeteilt, die weitgehend den bisherigen Postgebieten entsprachen.

Von Ryhiner, der 1793 an einem bernischen bzw. westschweizerischen Postbezirk festhält, spricht sich nun aber für Änderungen von Postpachtverträgen zwischen den Postämtern aus: Eine Neuordnung des bernischen Postwesens erweist sich für

ihn als unumgänglich, wenn unbefristete und unvorteilhaft gewordene Verträge zwischen Postämtern einer Veränderung unterzogen werden sollen. Der Vertrag mit dem Postamt Zürich aus dem Jahre 1708 wurde durch die damaligen bernischen Postpächter unvorsichtigerweise für die Zeitdauer geschlossen, in dem sie und ihre Nachkommen im Besitz der Postpacht verbleiben werden. Der durch die seither veränderten Umstände entstehende Verlust für die Postpächter belaufe sich jährlich auf mehr als 10 000 Franken. Glücklicherweise hat der Kanton Bern diesen Vertrag nie genehmigt. «Früh oder spaht kann der Stand Bern wan er wegen seinem Postregal eine andere Verfüegung trifft, diesen lästigen Posttractat aufheben.»⁸²

Gemäss von Ryhiner sind zudem Änderungen in der Transitverkehrspolitik erforderlich.

4.3.2 Der Alpentransit

Der Staat Bern verfolgte eine zielbewusste Verkehrspolitik und wachte darüber, dass sich die Transitstrassen in gutem Zustand befanden. Die Grundzüge des Strassennetzes wurden bemerkenswert systematisch angelegt, wobei die West-Ost-Verbindungen dominierten.⁸³ Das grosse Verdienst des Postgründers Beat Fischer lag darin, den Post- und Reiseverkehr von der Jurasüdfusslinie durch die Hauptstadt umgelenkt zu haben.⁸⁴ Nach 1686 wandte sich Beat Fischer, der die bedeutende Lage Berns im Transitverkehr erkannte, zunehmend dem Abschluss internationaler Verträge zu, die sich auf das Postunternehmen äusserst positiv auswirkten. Der West-Ost-Transitverkehr erfolgte zwischen Schaffhausen (Deutschland) und Genf (Südfrankreich). Der Verkehr nach Nordfrankreich erfolgte schliesslich über Neuenburg und Pontarlier. Eine Beteiligung der Fischerpost an der von Zürich gehaltenen Nord-Süd-Transitverbindung über den St. Gotthard kam hingegen nur kurzfristig zustande, und auch dem bernischen Staatswesen gelang die Errichtung einer Nord-Süd-Transitachse nicht. So konnte ein 1666/97 hoffnungsvoll durchgeföhrter neuer Strassenbau am Lötschenpass 1698 auf Walliser Seite nicht fortgesetzt werden, da die bernische Passpolitik auf Widerstand stiess. Die Fischerpost sicherte sich jedoch 1698 das Posttransitmonopol durch das Wallis⁸⁵ und schaltete sich damit in den Transitverkehr zwischen Frankreich (Lyon) und Mailand (Lombardei) sowie Turin (Piemont) ein. Diese Posttransitroute («Mailänder Kurier») über den Simplon-Pass wurde in der Folge für die weitere Transitpolitik Berns ausschlaggebend.

Von Ryhiner, der die Beibehaltung des Mailänder Kuriers grundsätzlich begrüsst, untersucht die Frage, wie sich eine Nacherneuerung der bernischen Postpacht auf die weitere Zukunft dieses Postkurses auswirkt. Von Ryhiner ist der

⁸² Von Ryhiner/Klöti, 1990, 138–140.

⁸³ Grosjean, 1973, 39 ff.

⁸⁴ Vgl. Volmar, 1931, 35–38.

⁸⁵ Postvertrag vom 15.12.1698 (abgedruckt in Henrioud, 1905, 11).

Ansicht, dass die Fischerpost in diesem Fall den Mailänder Kurier nicht aufrechterhalten kann, und dass Bern anstelle der Fischerpost Verträge mit den Postämtern Mailand und Turin abschliessen wird. Falls der Mailänder Kurier jedoch eingestellt werden sollte, sieht von Ryhiner eine weitere Möglichkeit für die Verbindung mit Italien:

«Lucern ligt naher bey Mayland als St Morizen [St-Maurice], der Weg über den St Gotthards Berg ist gebahnter und zu allen Zeitten sicherer als der Weg über den Simplon Berg; Auch durch die Italienischen Vogtheyen [Gemeine Herrschaften] ist der Weg bequemer als durch Wallis.

Bern hätte das Recht eben, wie Zürich einen Kurrier durch die Lande zu senden. Er wurde auch nicht mehr als durch Wallis und Piemont kosten, könnte auch Underwegs durch Aufnahm und Abgebung der Briefen einen theil seines Unterhalts underwegs verdienen.

Es könnte aber Bern etwas noch schiklichers machen, das ist die Fuhr seiner Briefen dem Zürcher Kurrier biß nach Lucern überlaßen, diesen Vorschlag, wurde das Post Amt zu Zürich mit ofnen Armen annemmen. Nicht nur wurde sein Kurrier dem Koncurs des berner Kurriers entgehen, sondern es könnte dadurch einen Transit erwerben der Allein alle Kosten des Zürcher Kurriers bezahlen wurde.

Ohne Bedenken wurde das Zürcherische dem bernischen Postamt ein eigenen Sak für seine Italienischen Briefen von Mayland biß nach Luzern gestatten.

Diese Briefen könnte Zürich mit Nuzen und Gewinn für 1 Bazen Portlohn biß nach Lucern lieferen, von Lucern biß nach Bern wurden sie 1 Bazen Portlohn kosten, und so wurde das Publikum zwey Bazen Portlohn bezahlen, für die Briefen die über Wallis 3 Bazen Portlohn kosten.

Je nachdeme man diese Einrichtung veranstalten würde, könnten die Mayländer Briefen ein Tag oder einen halben Tag geschwinder in Bern anlangen.»⁸⁶

Mit Weitblick empfiehlt von Ryhiner demnach eine Verlegung von bernischen Postrouten über den St. Gotthard.⁸⁷

Die Fischerpost wurde im 19. Jahrhundert denn auch wiederholt von der Simplon-Route verdrängt⁸⁸, so dass der Transit durch die Innerschweiz und über den St. Gotthard nun an Bedeutung gewann.

Gemäss Klaus Aerni und Hans-Rudolf Egli ging eine ausgeprägte Verkehrspolitik in der nachmaligen Schweiz nur von wenigen Stadtorten und von den an den Transitrouten liegenden Länderorten aus.⁸⁹ Als Geograph und Verkehrspolitiker hat von Ryhiner daran einen massgeblichen Anteil genommen, wobei dessen Bedeutung in der bisherigen Fachliteratur nicht erkannt wurde. So findet sich nur ein kleiner Hinweis bei Heuberger⁹⁰ (siehe Abschnitt 1.2.3: Die Ämterlaufbahn [bis

⁸⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 314.

⁸⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 308 f., 312, 314.

⁸⁸ Vgl. dazu Henrioud, 1905, 17 ff.; Vuille, 1978.

⁸⁹ Aerni/Egli, 1991, 74.

⁹⁰ Heuberger, 1926, 64.

1783]). Bei Volmar⁹¹, Wyss⁹² oder im 1991 erschienenen Beitrag von Emil Egli⁹³ fehlen hingegen jegliche Angaben zu den verkehrspolitischen Anliegen von Ryhiners.

In zwei Arbeiten wurde 1990 bzw. 1991 erstmals die Pionierrolle von Ryhiners für das moderne Postwesen hervorgehoben.⁹⁴ Das Schlusskapitel der vorliegenden Arbeit befasst sich ebenfalls mit diesem Thema.

4.4 Der Pionier des modernen Postwesens

Das Verkehrswesen war in der alten Eidgenossenschaft vollständig Sache der einzelnen Stände. Ein kodifiziertes Postrecht gab es noch nicht. Von Ryhiner kommt das Verdienst zu, die eidgenössischen Postregeln, die sich auf den Tagsatzungen herauskristallisiert hatten, niedergeschrieben zu haben.⁹⁵ Von Ryhiner spricht vorerst von einem eidgenössischen Postwesen («Schweizerische Posten») und unterteilt dieses in die drei Postämter Zürich, Bern und Basel.⁹⁶ Die gemeinsamen Postregeln der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft führt von Ryhiner anschliessend auf vier Hauptpunkte zurück:⁹⁷ Jedem mitverbündeten Stand ist der Durchgang seiner Boten und Kuriere frei und ungehindert zu gestatten. Auf den durchgeföhrten Briefschaften dürfen weder ein Zoll noch andere Abgaben erhoben werden. Erhöhungen des Portos werden verhindert und, bei Streitigkeiten in Postangelegenheiten kann die Vermittlung oder der Schiedsspruch der Miteidgenossen gesucht werden.

Von Ryhiners Leitsätze zum Postwesen können folgendermassen zusammengefasst werden: Mit dem Postregal wird ein durchgehendes, in sich geschlossenes Postwesen geschaffen. Von Ryhiner erkannte die Gefahr einer einseitig auf den Transit ausgerichteten Verkehrspolitik. Er will das Postregal zudem in einem eingeschränkten Sinn verstanden wissen, da mit einer zu weitgehenden Ausdehnung (z.B. auf das Fuhrwesen) die allgemeine Freiheit und damit die Wirtschaftstätigkeit der Staatsbürger beschnitten wird. Der Staat hat das Postregal nicht aus Gewinnstreben, sondern zur Förderung des Gemeinwohls zu errichten. Ein Postwesen kommt nur dann zum Blühen, wenn die Bedürfnisse der Postkunden erfüllt werden. Ein Staat, der das Postwesen allein zur Finanzierung der Staatskasse heranzieht, wird bald einmal den Verfall seines Postwesens erleben. Es ist aber, gemäss von Ryhiner, ungerecht, wenn der Staat zugunsten der Postkunden auf alle Einkünfte aus dem Postregal verzichten muss. Eine Übereinstimmung der Interessen erreicht

⁹¹ Volmar, 1931.

⁹² Wyss, 1979.

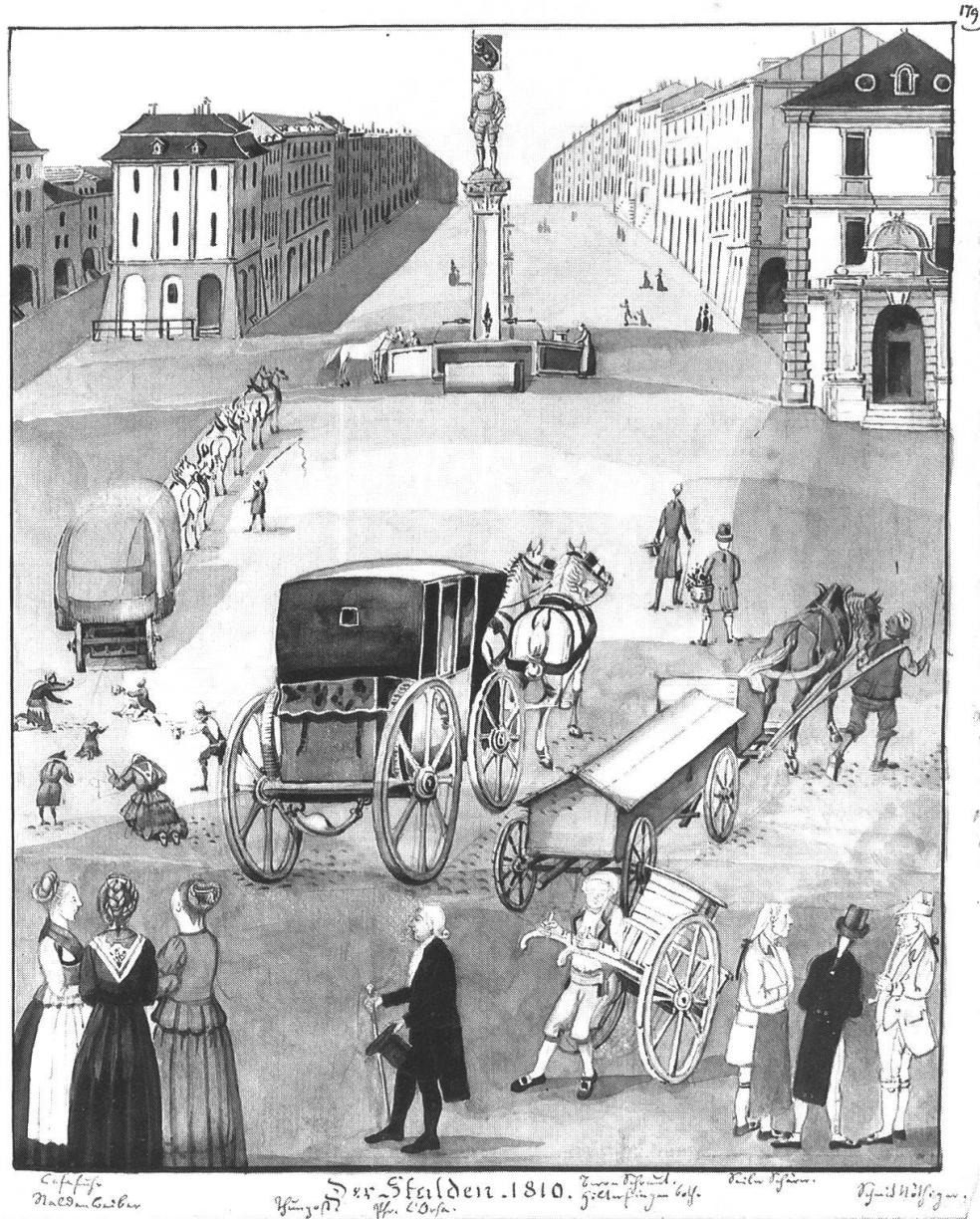
⁹³ Egli, 1991, 60–65.

⁹⁴ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 415–424; Klöti, 1991b, 55.

⁹⁵ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 130–134.

⁹⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 126.

⁹⁷ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 130–131.



80 *Die Postkutsche von Thun am Nydeggstalden in Bern (1810).* Aquarell von Karl Howald. (BBB)

man, wenn beide Teile ihre Rechnung und ihren Vorteil dabei finden können. Dies setzt voraus, dass man sich gegenseitig versteht und «billig» [angemessen]⁹⁸ denken will.

Mit diesen prophetischen Worten hat von Ryhiner die moderne Zielsetzung einer Staatsverwaltung umschrieben, die alle Regionen eines Landes im gleichen Ausmass fördern will.⁹⁹

⁹⁸ Duden, 7 1989, 82: «In der Verbindung ‹recht und billig› bedeutet ‹recht›, was durch Gesetze begründet ist, ‹billig›, was nach natürlichem Rechtsempfinden ‹angemessen› ist.»

⁹⁹ Für die weitere Entwicklung vgl. von Ryhiner/Klöti, 1990, 422–424.

Anhang

Inhaltsverzeichnis der Geographischen Nachrichten¹

Tomus I

I Einleitung

1 Die Welt, woraus sie bestehe; 2 die Weltkörper besonders; 3 unbewegliche Weltkörper; 4 bewegliche Weltkörper; 5 erleuchtete Weltkörper; 6 dunkle Weltkörper; 7 die Sonne; 8 die Fixsterne; 9 die Planeten, A Hauptplaneten, B Nebenplaneten; 10 der Mond; 11 die Kometen; 12 die Himmelskörper; 13 die Weltordnung; 14 verschiedene Begriffe von der Weltordnung; 15 die Weltsysteme; 16 das Hauptsystem von Tycho Brahe und Ptolemäus; 17 das von Copernikus erneuerte Hauptsystem der Pythagoräer; 18 Cosmographie oder Weltbeschreibung; 19 astronomische Geographie; 20 die Erde; 21 Geographie oder Erdbeschreibung; 22 der Unterschied zwischen der Cosmographie und der Geographie; 23 enge Verbindung dieser beiden Wissenschaften; 24 die Cosmographie muss bei jeder Erdbeschreibung vorge tragen werden; 25 die Weltordnung muss stets als der erste Teil der Erdbeschreibung behandelt werden; 26 Hauptabteilungen der Geographie; 27 Hilfsmittel der Geographie; 28 Geschichte der Geographie.

II Mathematische Geographie

1 Definition; 2 die mathematische Geographie umfasst die ganze Weltordnung; 3 Gestalt der Erde; 4 Lage der Erde im Weltgebäude; 5 Bewegung der Erde; 6 Ober- und Unterfläche der Erde; 7 die Erde erhält ihr Licht von der Sonne; 8 Entstehung der Tage und Nächte; 9 der Mond; 10 die Erdachse; 11 die Pole; 12 eingebildete Punkte; Kreise; Linien und Zirkel; 13 der Zenit und Nadir; 14 Abteilung der Kreise und Zirkel; 15 die Grade; 16 der Äquator; 17 die Breite; 18 die Polhöhe; 19 der Meridian; 20 verschiedene Weise, den ersten Meridian zu bestimmen; 21 die Länge; 22 Gründe, warum die Länge von Westen nach Osten, die Breite aber von Süden nach Norden berechnet wird; 23 der Horizont; 24 die

¹ BBB MSS hh XLV 190 und 191: Das Inhaltsverzeichnis («Index der Materien») hat eine vom Text unabhängige Seitenzählung (S. 1–36 bzw. 1–32).

Parallelzirkel; 25 gebogener Lauf der Erde um die Sonne; 26 Entstehung der Jahreszeiten; 27 die Wendekreise, A Wendekreis des Krebses, B Wendekreis des Steinbocks; 28 die Polarzirkel, A der Nördliche, B der Südliche; 29 Verkleinerung der Parallelzirkel und der Grade gegen die Pole; 30 die Ekliptik, A die Äquinoktialpunkte (a der Frühlingspunkt, b der Herbstpunkt), B die Solstitialpunkte (a Sommersolstitialpunkte, b Wintersolstitialpunkte); 31 die Mittagshöhe; 32 unterschiedliche Mittagszeit; 33 die Koluren, A Tagundnachtgleiche («Colurus aequinoctiorum»), B Sonnenstillstandspunkt bzw. Sonnenwende («Colurus solstitiorum»); 34 die Zonen; 35 Ungleichheit der Tage und Nächte; 36 die Klima; 37 die Weltgegenden; 38 die Masse der Erde, a geographische Meile, b Quadratmeile, c Kubikmeile; 39 die Grösse der Erde; 40 Unterschiede der Erdbewohner, A die Gegenfüssler, B die Gegenwohner, C die Nebenwohner, D Abteilungen nach dem Schatten (a die Unschattigen, b die Zweischattigen, c die Umschattigen, d die Einschattigen); 41 das Verhältnis der Erde gegenüber den anderen Weltkörpern, A die Sonne, B der Merkur, C die Venus, D der Mars, E der Jupiter, F der Saturn, G der Uranus, H die Fixsterne; 42 die Kenntnis der mathematischen Geographie ist für den Gebrauch der Karten unentbehrlich.

III Physikalische Geographie

1 Physikalische Geographie; 2 Hauptabteilungen; 3 Unterabteilungen.

A Erste Hauptabteilung

1 Dunstkreis der Planeten; 2 Dunstkreis der Erde; 3 die Luft, a woraus sie besteht, b wozu sie dient, c verschiedene Luftarten; 4 die Atmosphäre, a die unterste Schicht, b die mittlere Schicht, c die oberste Schicht; 5 die Luftscheinungen; 6 die Winde.

B Zweite Hauptabteilung

1 Wasser; 2 fliessendes Wasser; 3 stille Wasser; 4 verschiedene Natur des Wassers; 5 süßes Wasser; 6 salziges Wasser; 7 mineralhaltiges Wasser; 8 stinkendes Wasser; 9 kalte Wasser; 10 warme Wasser; 11 wie die Natur des Wassers auf den Karten und Erdbeschreibungen anzumerken ist; 12 die Quellen, a lebendige Quellen, b periodische Quellen; 13 Bäche; 14 Flüsse, a Steppenflüsse, b Landflüsse, c Küstenflüsse, d Hauptflüsse; 15 Flussgebiete; 16 Flüsse sollen in den Erdbeschreibungen und auf den Karten zu finden sein; 17 Moore und Moräste; 18 Teiche; 19 Seen; 20 Wasserfälle; 21 das Meer, a die Farbe, b das Leuchten, c die Salzigkeit, d das Überfrieren, e der Boden des Meeres, f die Tiefe des Meeres, g die unregelmässige Bewegung, h die regelmässige Bewegung, i die Flut und Ebbe; 22 Ozeane oder Weltmeere; 23 inländische Meere; 24 Meerbusen.

C Dritte Hauptabteilung

1 Das Land; 2 festes Land; 3 Insel; 4 Halbinsel; 5 Vorgebirge; 6 Ebene; 7 Anhöhe; 8 Hügel; 9 Berg; 10 Bergrücken; 11 Gebirge; 12 Bergketten; 13 Tal; 14 Verschieden-

heit der Gebirge; 15 Messung der Berghöhen; 16 Höhlen; 17 trockenes und kaltes Land; 18 angebautes Land; 19 Waldungen; 20 Moraste; 21 urbares Land; 22 Leede; Leide; Weiden; 23 Wüstungen; Einöden; Steppen; 24 Landesprodukte, a das Steinreich, b das Tierreich, c das Pflanzenreich.

D Vierte Hauptabteilung

1 Der Mensch; 2 Farbe; 3 körperlicher Unterschied; 4 Natur; 5 Sprachen, a Mutter-sprachen, b tote Sprachen, c lebendige Sprachen, d Nebensprachen, e Dialekte, f Provinzialworte; 6 Anzahl; 7 Veränderungen auf der Erde.

IV Politische Geographie

1 Die politische oder statistische Geographie; 2 die Völkerschaften; 3 die Staaten; 4 die höchste Gewalt oder Souveränität; 5 die Regierung; 6 das Staatsgebiet; 7 souveräne Staaten; 8 abhängige Staaten; 9 unabhängige Staaten; 10 die Religion, A heidnische Religion, B jüdische Religion, C die christliche Religion (a die römisch-katholische Kirche, b die griechische, c die evangelische Kirche [1 die lutherische, 2 die reformierte, 3 die englische – a die bischöfliche – b die Dissenters – c die Presbyterianer]); D die mohammedanische Religion; 11 Regierungsform und Verfassung; 12 Hauptarten der Regierungsformen; 13 die monarchische Regierungsform, a die Despotie oder ausgeartete Monarchie, b die billige oder echte Monarchie, c die uneingeschränkte Monarchie, d die eingeschränkte Monarchie; 14 Titel der monarchischen Regenten; 15 weitere Verschiedenheiten der Monarchien, a geistliche Regenten, b Wahlstaaten, c Erbfolge, d Ernennung des Nachfahren, e Jus primogeniturae, f Apanage, g Paragie, h Krönung und Salbung, i Huldigung; 16 Landstände; 17 Republiken; 18 Oligarchien; 19 Aristokratien; 20 Demokratien; 21 die Glückseligkeit des Staats hängt ab von der Rechtschaffenheit der Regenten und nicht von der Regierungsform; 22 zusammengesetzte Regierungsformen; 23 repräsentative Regierungsformen; 24 vereinigte Staaten; 25 verbündete Staaten; 26 Abteilung der Regierungsgeschäfte; 27 Abteilung der Staaten; 28 die Grenzen; 29 die Bevölkerung; 30 die Nahrungszweige, a solide, b prekäre; 31 Landesprodukte; 32 das Handelswesen, A der inländische Handel, B der auswärtige Handel (a der Aktivhandel, b der Passivhandel), C der ökonomische Handel, D der Zwischenhandel, E der Speditionshandel; 33 die Handlungsbilanz; 34 von den Folgen und wichtigen Gegenständen der Handlung; 35 Religions- und Schulanstalten; 36 die merkwürdigsten Polizeianstalten; 37 das Finanzwesen, A die Staatseinkünfte (a die Domänen, b die Regalien, c die Steuern und Anlagen), B die Staatsausgaben (a die Hebungskosten, b die Baukosten, c der Unterhalt des Kriegsstaats, d der Unterhalt des Zivilstaats, e der Unterhalt des Kirchenstaats, f Unkosten des Hofstaats, g die Gesandtschaftskosten, h Ausgaben für den Wohlstand des Landes, i die Unterstützungen in Unglücksfällen, k ausserordentliche Ausgaben), C die Stastschulden (a gemeine Schulden, b Leibrenten, c Hofschulden, d Kammerschulden, e Landesschulden); 38 das Kreditwesen und die Kreditschulden; 39 der Münzfuss;

40 das trockene und nasse Mass; 41 die Landeseinwohner; 42 die Wohnplätze der Menschen, a Dörfer, b Flecken und Marktflecken, c Städte; 43 Abteilung des Erd-
bodens.

V Geschichte der Geographie

1 Die Kenntnis der Erdkunde ist in ihrem ganzen Umfang nötig; 2 die Geschichte dieser Wissenschaft zusammengezogen; 3 Abteilung in verschiedene Zeitalter; 4 die Geographie des Altertums; 5 die Geographie des mittleren Zeitalters; 6 die Geographie der neueren Zeiten; 7 die Geographie der neuesten Zeiten.

I Hauptabteilung: Alte Geographie

1 Kenntnis der Alten in der Astronomie und Cosmographie; 2 geringe Kenntnisse in der Geographie; 3 geographische Schriften; 4 geringe Anzahl ihrer Manuskripte und nachteilige Folgen davon; 5 geographische Zeichnungen; 6 Karten für die Geographie des Ptolemäus; 7 Peutingersche Tafel.

II Hauptabteilung: Mittlere Zeiten

1 Wanderschaften ganzer Völker; 2 rohe Sitten der ausgewanderten Völker; 3 Verwilderung der gesitteten Völker; 4 lange Dauer dieser Verwilderung; 5 Rettung der Manuskripte der Alten; 6 Unsicherheit des mittleren Zeitalters; 7 unglückliche Folgen dieser Unsicherheit; 8 geringe Fortschritte der Wissenschaften; 9 Verlust aller geographischen Kenntnisse.

III Hauptabteilung: Neuere Zeiten

1 Politischer Zustand der neueren Zeiten; 2 Folgen der Verbesserung; 3 Wiedergeburt der geographischen Wissenschaften; 4 Erfindung der Buchdruckerkunst; 5 Verbesserung der Schiffahrt; 6 Entdeckungen neuer Länder; 7 das Aufkommen von vielen geschickten Geographen; 8 Geographische Schriften des 16. Jahrhunderts; 9 Geographische Zeichnungen des 16. Jahrhunderts; 10 Entstehung vieler Sammlungen von Karten; 11 Mängel und Fehler der Karten dieser Zeit; 12 Entstehung der Grundrisse und Prospekte; 13 Fehler der letzteren; 14 Anfang und Wiege der geographischen Wissenschaft; 15 starker Absatz der geographischen Arbeiten; 16 Aufmunterung der geographischen Künstler; 17 Folgen dieser Aufmunterung; 18 die Civilisation der Völker erleichtert die Gemeinschaft unter denselben; 19 neue Kolonien in entfernten Gegenden; 20 Entdeckung vieler neuer Länder; 21 Einführung der Post; 22 Vermehrung der astronomischen Kenntnisse; 23 Verbesserung der Messkunst; 24 Vereinigung aller dieser Hilfsmittel zur Aufnahme der geographischen Wissenschaft; 25 Vermehrung der geographischen Schriften; 26 Vermehrung der geographischen Zeichnungen; 27 Vermehrung der Landkartenoffizine; 28 zerstreute Geographen; 29 Vermehrung der Karten durch Hilfe der Regenten; 30 Vermehrung derselben aus Anlass der Kriege; 31 Verbesserungen der geographischen Karten; 32 Berichtigung der Zeichnung derselben; 33 Einführung der Graduation der Karten; 34 Einführung der Massstäbe; 35 Einführung der

Anzeige der Himmelsgegenden; 36 Übereinstimmung über die Stellung der Karten; 37 Bestimmung der geographischen Lage vieler Länder; 38 Einführung der Anzeige der Landesgrenzen; 39 Einführung der inneren Abteilung der Länder; 40 Verbesserung der Karten durch die Messkunst; 41 Einführung der Illumination der Karten; 42 Verbesserung des Stichs der Karten; 43 kurzer Entwurf der Geschichte der Karten; 44 die Erdkunde ist noch vieler Verbesserungen fähig; 45 viele Länder sind noch unbekannt; 46 der Erdboden ist vielen Veränderungen unterworfen.

VI Geographische Schriften

1 Erstes Hilfsmittel zur Beförderung der geographischen Kenntnisse; 2 sehr wenige vom alten und mittleren Zeitalter vorhanden; 3 hingegen viele von den neueren Zeiten; 4 gehören nicht zu dieser Abhandlung; 5 Klassifikation der geographischen Schriften; 6 grosse Anzahl schlechter Schriften; 7 viele nützliche Schriften; 8 von den Erdbeschreibungen; 9 Schwierigkeiten, die damit verbunden; 10 übersteigen der Kräfte einzelner Menschen; 11 müssen von den Regenten unterstützt werden; 12 Auslassen von Nachrichten, die der alltäglichen Veränderung unterworfen sind.

VII Mechanische Vorstellungen

1 Zweck; 2 zweites Hilfsmittel der geographischen Wissenschaft; 3 verschiedene Arten; 4 die Welt- oder Ringkugel; 5 was selbige vorstellen soll; 6 kleinere Weltkugeln; 7 Weltkugeln der älteren Zeiten; 8 Weltkugeln der neueren Zeiten; 9 die Himmelskugeln; 10 Himmelskugeln der älteren Zeiten; 11 Himmelskugeln der neueren Zeiten; 12 neue Art von Himmelskugeln; 13 die Erdkugel; 14 Erdkugeln der älteren Zeiten; 15 Erdkugeln der neueren Zeiten; 16 halbe Erd- und Himmelskugeln; 17 Materien, woraus die mechanischen Vorstellungen verfertigt werden; 18 Verschiedenheit der Grösse derselben; 19 sind den Landkartensammlungen nützlich; 20 die Planiglobien gehören zu den Landkarten; 21 Modelle gehören zu der Baukunst; 22 geographische Bas Reliefs.

VIII Geographische Zeichnungen

1 Definition; 2 drittes Hilfsmittel zur Beförderung der geographischen Kenntnisse; 3 gemalte Zeichnungen sind Gemälde; 4 Handrisse; 5 gedruckte Zeichnungen; 6 gestochene Zeichnungen; 7 Holzstiche; 8 Kupferstiche; 9 allerlei Formen der Zeichnungen; 10 Verschiedenheit des Formats derselben; 11 Zeichnungen in Folio, a gewohntes Landkartenformat, b Grossfolio Format c Kleinfolio Format, d Doppelbögen, e halbe Bögen, f gespaltene Blätter; 12 Zeichnungen in Quarto; 13 Zeichnungen in Octav; 14 Zeichnungen in Duodez; 15 Verschiedenheit in der Anzahl der Bogen; 16 Abteilung nach der Bogenzahl; 17 Ordinari Karten; 18 Grosse Karten; 19 deren Blätter sollen aufeinander passen; 20 und einen gemeinsamen Titel haben;

21 Landkarten: a im ausgedehntesten Sinn, b im weiteren Sinn, c im näheren oder engeren Sinn, d im engsten Sinn; 22 Hauptklassen der geographischen Zeichnungen; 23 Erklärung der geographischen Ausdrücke; 24 Original- oder Urkarten; 25 neue Auflagen; 26 neue Ausgaben; 27 verbesserte Ausgaben; 28 vermehrte Ausgaben; 29 verbesserte und vermehrte Ausgaben; 30 falsche Anzeigen davon; 31 Nachstiche; 32 ähnliche Nachstiche; 33 der Name dessen, der den Nachstich veranstaltet, soll auf der Karte stehen; 34 so wie der Name des Verfassers der Zeichnung; 35 veränderte Nachstiche; 36 verbesserte Nachstiche; 37 die Originale haben mehr Wert als Nachstiche; 38 Nachstiche im engeren Sinn; 39 Nachstiche im weiteren Sinn; 40 Nachstiche verletzen das Eigentum; 41 erlaubte Nachstiche; 42 Fälle, wo die Billigkeit der Nachstiche zweifelhaft ist; 43 neuere Zeichnungen; 44 Grundlage der alten Zeichnungen; 45 Benutzung einer alten Zeichnung; 46 neue Zeichnungen sind keine Nachstiche; 47 neue Originalkarten.

IX Zeichnungen des Himmels

1 Verbindung der Welt- mit der Erdbeschreibung; 2 Weltbeschreibung ist der erste Teil der Erdbeschreibung; 3 Definition der Himmelszeichnungen; 4 Menge der Himmelskarten; 5 Abteilung derselben; 6 die Weltsysteme; 7 Zeichnungen vom Lauf der Planeten; 8 Planetenkarten; 9 Gestirnkarten; 10 vermischt Karten; 11 die Zeichnungen des Himmels gründen sich auf die Astronomie und 12 werden nach der Meinung dieses oder jenes Astronomen eingerichtet.

X Planiglobien

1 Definition; 2 Universalkarten, a ovale Zeichnungen b platte Zeichnungen; 3 Hemisphäralkarten; 4 Polarkarten; 5 die Zeichnungsart; 6 die Polarprojektion; 7 die Äquatorialprojektion.

XI Karten der Meere

1 Definition; 2 diese sind zweierlei Art; 3 Landkarten der Meere; 4 Seekarten; 5 Zeichnungsart der Seekarten; 6 verschiedene Namen der Seekarten; 7 besondere Graduation; 8 Erfindung und Verbesserung der Seekarten; 9 Seekarten sind vielen Veränderungen ausgesetzt; 10 Unterschied zwischen Landkarten der Meere und Seekarten; 11 Abteilung in General-, Partikular- und Spezialkarten; 12 Abteilung der Meere in Weltmeere und inländische Meere; 13 wie die Karten der Meere zu den Landkarten zu rechnen; 14 stehende und fliessende Gewässer; 15 Land- und Meer- gewässer; 16 Wasserkarten; 17 wie die Meerkarten einer Sammlung einzuverleiben.

XII Karten der Länder

1 Was Landkarten seien; 2 verschiedene Bedeutung des Worts; 3 die eigentliche Bedeutung des Worts Landkarten enhält, a die Planiglobien, b die Landkarten der

Meere, c die Karten der Länder; 4 was Karten der Länder seien; 5 verschiedene Arten und Abteilungen; 6 Abteilungen nach dem Raum und dem Umfang der Karten; 7 die Generalkarten oder Allgemeinkarten; 8 die Provinzialkarten; 9 die Partikularkarten; 10 die Spezialkarten; 11 Abteilung nach den Ländern; 12 Abteilung nach den Landesverfassungen; 13 Ordinari oder gewohnte Abteilung; 14 ungewohnte Abteilung; 15 geistliche Karten; 16 Religionskarten; 17 Ordenskarten; 18 Karten nach der Kirchenverfassung; 19 Naturkarten; 20 physische Karten; 21 mineralogische Karten; 22 petrographische Karten; 23 Wasserkarten; 24 hydrographische Karten; 25 Flusskarten; 26 Karten von dem Lauf der Flüsse, a Karten des Wasserbetts allein, b Karten mit den umliegenden Gegenden, c Karten mit den umliegenden Ländern; 27 Karten von besonderen Zwecken; 28 Postkarten; 29 Reisekarten; 30 Sprachkarten; 31 Populationskarten; 32 Produktekarten; 33 Navigationskarten; 34 Karten von Kanälen; 35 Kriegskarten; 36 Historische Zeichnungen; 37 Karten der Historia sacra et profana; 38 Karten der neueren Zeiten sind nicht historisch; 39 Kuriositätskarten; 40 Karten, die keine Länder abbilden, a anemographische oder Windkarten; b Meilenzeiger, c Kalenderkarten, d Wappentafeln, e Flaggenkarten, f Kriegsinstrumentekarten, g Fortifikationskarten, h Uniformkarten, i Karten der Kleidertrachten, k chronologische Karten, l genealogische Karten, m Karten der Schiffahrt und des Schiffbaus, n Karten von Jagden und Fischfang, o Karten von Land- und Seetieren, p Karten vom Wein- und Landbau, q Karten vom Bergbau; 41 Atlas, was sie seien; 42 Landkartensammlungen, was sie sind.

XIII Pläne und Grundrisse

1 Diese zwei Worte [«Plans und Grundriß»] sind synonym; 2 deren Bedeutung; 3 Verschiedenheit der Zeichnungsart; 4 Plans, was sie seien; 5 Grundrisse, was sie seien; 6 verschiedene Gegenstände, so die Pläne und Grundrisse abzeichnen; 7 Pläne und Grundrisse sind keine Landkarten; 8 wohl aber geographische Zeichnungen; 9 gehören zu den Landkartensammlungen; 10 werden nach der Messkunst aufgenommen.

XIV Prospekte

1 Was die Prospekte seien; 2 was für Gegenstände sie vorstellen; 3 was Grundprospekte seien; 4 Prospekte sind geographische Zeichnungen; 5 aber keine eigentliche Landkarten; 6 sind jedoch den geographischen Sammlungen einzuverleiben; 7 die grosse Menge der Prospekte erlaubt keine vollständige Sammlung derselben; 8 die nützlichsten und besten Prospekte verdienen allein die Aufnahme in einer Sammlung.

XV Verfertigung der Landkarten

1 Verfertigung der Karten in den vorgehenden Zeiten; 2 Hauptbeschäftigungen bei der Verfertigung der Landkarten; 3 die Aufnahme der Karten; 4 Messung mit

der Messkette; 5 trigonometrische Ausmessung; 6 Entwurf der Karte oder die Map-
pierungskunst; 7 Sammlung der Materialien der Karte; 8 Zeichnung des Karten-
netzes; 9 Ausfüllung des Kartennetzes; 10 Anzeigen zur Erklärung der Zeichnung;
11 Stechung der Kupferplatten der gezeichneten Karten; 12 gedruckte Karten;
13 Abdruck der Karte; 14 Illumination der abgedruckten Exemplare.

XVI Projektionsarten

1 Projektion, was sie sei; 2 Verschiedenheit der Projektionen; 3 erster Unterschied
zwischen der flachen und der perspektivischen Projektion; 4 ichnographische oder
flache Projektion; 5 perspektivische Projektion; 6 Verschiedenheit der perspektivi-
schen Projektionen; 7 orthographische Projektion; 8 Zentralprojektion; 9 stereogra-
phische Projektion und deren Verschiedenheit; 10 Polarprojektion; 11 Äquatorial-
projektion; 12 Horizontalprojektion.

XVII Erfordernisse der Landkarten

1 Woraus die Landkarten bestehen; 2 die Zeichnung der Karte; 3 die Materialien
der Zeichnung; 4 die Berechnung und Verzeichnung der Meridiane und Parallel-
linien; 5 die Graduation der Karte; 6 die Lage der Örter; 7 die Zeichnung der
Gewässer; 8 die Zeichnung der Gebirge; 9 die Zeichnung des Grund und Bodens;
10 die Zeichnung des Inneren des Grund und Bodens; 11 die Landesgrenzen; 12 die
innereren Abteilungen der Staaten; 13 Erklärung einiger geographischer Aus-
drücke, A Enclaves oder Einschlüsse, B Encasses oder (a Einbücke, b Auswürfe);
14 Wege, Strassen, Brücken, Fähren, Dämme; 15 Nebendinge so die Zeichnung
erklären; 16 Namen der vorgestellten Gegenstände; 17 die Massstäbe; 18 die Anzeige
der Himmelsgegenden; 19 die Stellung der Landkarten; 20 verkehrte Landkarten;
21 die hieroglyphischen Zeichen; 22 der Titel der Karten; 23 die Annehmlichkeiten
einer Landkarte; 24 die Kartusche oder Einfassung des Titels; 25 die Parerga oder
Zieraten; 26 Erklärung der hieroglyphischen Zeichen; 27 Anmerkungen oder
Nachrichten; 28 der Stich der Karten; 29 Abdruck der Karte und Papier; 30 Illumi-
nation der Karte; 31 Zeit der Illumination; 32 schwarze oder unilluminierte Karten;
33 halb illuminierte Karten; 34 ganz illuminierte Karten; 35 Verschiedenheit bei
der Illumination des Karten.

XVIII Personen die sich mit den Landkarten beschäftigen

1 Verschiedene Arten von Beschäftigungen bei der Ausfertigung einer Landkarte;
2 Ingenieur oder Landmesser; 3 Verfasser der Karte oder deren Autor; 4 Heraus-
geber oder Editor; 5 Kupferstecher; 6 Zieratenstecher; 7 Namenstecher; 8 Abdruk-
ker; 9 Verleger; 10 Verkäufer; 11 Neben- oder Wiederverkäufer; 12 Entstehung
der Landkartenoffizine; 13 Warenhandel mit den Landkarten; 14 Betrügereien
[«Gefährden»] bei dem Landkartengewerbe.

Tomus II

I Von den Geographen überhaupt

1 Notwendigkeit, die Geographen zu kennen; 2 alle ausfindig zu machen ist unmöglich; 3 was zerstreute Geographen seien; 4 Geographen, die Offizinen vorgestanden; 5 der letzteren verschiedene Beschäftigungsarten; 6 Abteilung der Geographen; 7 die deutschen Geographen; 8 die niederländischen Geographen; 9 die französischen Geographen; 10 die britischen Geographen; 11 die italienischen Geographen; 12 die spanischen und portugiesischen Geographen; 13 die dänischen Geographen; 14 die schwedischen Geographen; 15 die russischen Geographen; 16 die ungarischen Geographen; 17 die Geographen der anderen Nationen; 18 Anmerkungen über die Werke der Geographen.

II Von den Landkartensammlungen

1 Was Landkartensammlungen seien; 2 verschiedene Ausdehnung derselben; 3 wie die Kenntnis der Karten zu erwerben; 4 was zum Ankauf der Karten erfordert wird; 5 fortdauernde Verminderung der alten Karten; 6 Schwierigkeiten, alte Karten anzukaufen; 7 wie beim Ankauf der neuen Karten; 8 so wie bei der Verschreibung der Karten; 9 Schwierigkeiten beim Ankauf der Karten an öffentlichen Steigerungen; 10 Gelegenheiten, ganze Partien von Karten zusammenzukaufen; 11 Vorteile der grossen Städte vor den kleinen Städten für Karten zu sammeln; 12 Bemühungen und Beschwerden bei Errichtung einer Landkartensammlung; 13 Unkosten, so auf eine Sammlung zu verwenden; 14 die Schwierigkeiten und Kosten halten davon ab; 15 wer Landkartensammlungen errichten könne; 16 Vorteile und Nutzen der Landkartensammlungen.

III Von der Einrichtung einer Sammlung

1 Nachteil der Unordnung einer Sammlung; 2 Hauptzweck der Errichtung einer Sammlung; 3 soll die Aufsuchung der Karten erleichtern; 4 auch die Fortsetzung und Ergänzung der Sammlung erleichtern; 5 Notwendigkeit, eine Sammlung in viele Klassen und Fächer abzuteilen; 6 wie diese Abteilung geschehen möge; 7 Inhalt der Fächer; 8 Abteilung einer Sammlung nach den Autoren; 9 Unschicklichkeit einer solchen Abteilung; 10 Abteilung einer Sammlung nach dem Format der Karten ist sehr unschicklich; 11 Abteilung einer Sammlung nach der Natur des Gegenstandes; 12 Abteilung in die Zeichnungen des Himmels und der Erde; 13 Abteilung der Karten der Erde in Planiglobien, Karten der Meere und der Länder; 14 verschiedene Fächer der Planiglobien; 15 verschiedene Fächer der Karten der Meere; 16 Hauptklassen der Karten der Länder; 17 untere Klassen derselben; 18 obere Fächer der Karten der Länder; 19 Vermehrung der Fächer; 20 das Unterfach der Grossen Karten; 21 das Unterfach der Karten besonderer Art; 22 das Unterfach der Partikularkarten; 23 Plan, die Karten nach Klassen und Fächer zu

verteilen; 24 Fälle, die Fächer zu vermindern; 25 Ordnung bei der Anfüllung der Fächer; 26 erste Regel, die Zeichnungen nach der Zeit ihrer Erscheinung einzutragen; 27 Schwierigkeiten dabei; 28 zweite Regel, die Karten der älteren Offizinen vor den Karten der jüngeren zu setzen; 29 Schwierigkeit, die Zeit der Erscheinung der Karten von zerstreuten Autoren zu bestimmen; 30 die dritte Regel, die Karten der gleichen Zeichnung zusammenzusetzen; 31 vierte Regel, die Karten unter den Namen des angegebenen Autoren zu setzen; 32 fünfte Regel, neue Zeichnungen sind unter ihr Datum oder Erscheinungszeit zu setzen; 33 sechste Regel, alle Zeichnungen von der gleichen Gegend zusammenzulegen; 34 siebente Regel, die Karten der gewohnten Abteilungen gehen vor den Karten der ungewohnten Abteilungen; 35 achte Regel, Karten von vielen Provinzen sind vor den Karten einzelner zu setzen; 36 Karten von grossen Teilen eines Reichs, wohin zu setzen; 37 neunte Regel, wie die Karten von mehreren Ländern oder Provinzen einzutragen; 38 zehnte Regel, Zeichnungen von einzelnen Orten sollen den Zeichnungen der Gegenden nachgesetzt werden; 39 Stelle der Pläne und Grundrisse; 40 Stelle der Prospekte und Grundprospekte.

IV Von der Aufbewahrung der Landkarten

1 Ist eigentlich der 2. Teil des vorgehenden Kapitels; 2 Inhalt des vierten Kapitels; 3 verschiedene Weise, die Karten aufzubewahren; 4 Vorteile der Aufbewahrung in Futteralen; 5 Nachteile derselben; 6 Nachteile der Aufbewahrung in Bänden; 7 Vorteile derselben; 8 die Bände sind nach den Fächern einzurichten; 9 Anzahl der Karten in den Bänden; 10 Bei Verfertigung der Bände kein Leim, sondern nur Mehlpappe zu gebrauchen; 11 wie zu Ergänzung und Fortsetzung einer Landkartenansammlung die Bände einzurichten; 12 wie die Bände und die Falze derselben zu verfertigen; 13 wie mehr Raum in den Bänden zu gewinnen [ist]; 14 «Überlizen» und Zusammenlegung der Karten ist dem Papier schädlich; 15 die Höhe und Breite der Bände; 16 die Karten und Falze sollen nummeriert werden; 17 die Karten sollen überschrieben [beschriftet] werden; 18 die Bände sollen auf dem Rücken ihren Titel und ihr Numero, auch inwendig einen Index haben.

V Einrichtung eines Landkartenverzeichnisses

1 Die Kenntnis aller bekannten Karten ist nötig; 2 dies erfordert ein Verzeichnis derselben; 3 Hilfsmittel, ein solches Verzeichnis zu verfertigen; 4 Beschwerlichkeiten, ein Verzeichnis zu verfertigen; 5 Abteilung eines Verzeichnisses; 6 wie die verschiedenen Fächer einzurichten; 7 einige Fächer erfordern mehr Raum als andere; 8 wie die Anzeigen der Karten einzurichten; 9 wie die Titel der Karten einzutragen; 10 eine jede Karte soll alles in sich fassen, was man von einer Karte wissen soll; 11 die Quellen der Angabe anzuzeigen; 12 die wesentlichen Umstände einer Karte; 13 unnötige Umstände einer Karte; 14 die Rezension der Karten ist nötig; 15 die Vermehrung und Verminderung der Fächer nach den Umständen einzurichten;

16 Freiheit der Vermehrung der Fächeranzahl; 17 alle Fächer sind auszusetzen, die zu dem angenommenen Abteilungsplan gehören; 18 Vorsorge zu Ergänzung und Fortsetzung eines Landkartenverzeichnisses; 19 wie die chronologische Ordnung bei den allzu spät entdeckten Karten beizubehalten; 20 Zwischenraum zwischen den Anzeigen; 21 jede Anzeige soll ihre Nummer erhalten; 22 bei jeder Karte ist das Numero des Bandes und des Falzes beizufügen, wo man die Karte findet; 23 auch bei den mangelnden Karten ist das Numero des Bandes und des Falzes zu bemerken, wo die Karte einzutragen ist; 24 Unterschied bei den vorhandenen und den mangelnden Karten zu bemerken; 25 die Klassen und Abschnitte sind anzuseigen, wohin die Karten gehören; 26 die Namen der Autoren und Editoren zu unterstreichen.

VI Katalog einer Sammlung

1 Was ein Katalog («Catal») sei; 2 Unterschied zwischen dem Katalog einer Sammlung, einem Verzeichnis von Landkarten; 3 wie ein Katalog einzurichten; 4 wie die Karten darin zu beschreiben; 5 Ordnung bei der Einschreibung der Karten; 6 leerer Raum für die anzuschaffenden Karten; 7 Abteilung des Katalogs nach den Bänden, worin die Karten liegen; 8 Wie die Numeros der Karten einzurichten; 9 Anzeige der Blätter einer Karte und der Falzen, so sie in den Bänden einnehmen; 10 erste Kolonne besondere Karten oder Stücke; 11 Kennzeichen der besonderen Karten; 12 wie die besonderen Karten in der ersten Kolonne anzusetzen und zu berechnen; 13 zweite Kolonne Anzahl der Blätter, 14 dritte Kolonne Ausfüllung der Falzen; 16 vierte Kolonne für die Numeros der Karten; 16 Preis der Karten, wie anzusetzen.

VII Deutsche Geographen²

1 Johannes Stöfler; 2 Sebastian Münster; 3 Petrus Appianus; 4 Philippus Appianus; 5 Franz Hogenberg; 6 Matthias Quade; 7 Johann Bussemacher; 8 Johann Ravius; 9 Henricus Nagel; 10 Cluverius, Philippus; 11 Martinus Zeillerus; 12 Mathias Merian; 13 Johannes Hofmann; 14 Jacobus Sandrart; 15 David Funcke; 16 Christophorus Cellarius; 17 Johann Baptista Homann; 18 Johann Christoph Homann; 19 die Homannische Officin; 20 P. Heinrich Scherer; 21 Johann Georg Walther; 22 Johann Stridbek; 23 J.C. und Gabriel Bodenehr; 24 Johann Christoph Weigel; 25 Christoph Weigel; 26 Michael Kauffer; 27 Matthaeus Seutter; 28 Carl Albrecht Seutter; 29 Engelbrecht; 30 Adam Friederich Zürner; 31 Friderich und Heinrich Philip Zolmann; 32 Johann Georg Schreiber; 33 Johann Michael Franz; 34 Johann Matthias Haas; 35 Tobias Mayer; 36 August Gottlob Böhm; 37 Tobias Conrad Lot-

² Die in []-Klammern aufgeführten Geographen wurden von Rudolf Friedrich von Ryhiner nachträglich in den Text, nicht aber in das Inhaltsverzeichnis eingefügt.

ter; 38 Matthäus Albrecht Lotter; 39 Johann Michael Probst; 40 Jeremias Wolf; 41 Georg Moriz Lowiz; 42 Schleüen; 43 die Academie der Wissenschaften zu Berlin; 44 Petri; 45 Franz Ludwig Güßefeld; 46 Carl Ludwig Oesfeld; 47 D.F. Sotzman; 48 Adam Gotlob Schneider und Weigel; 49 Franz Anton Schrämbel; 50 Franz Johann Joseph von Reilly; 51 Joseph Carl Kindermann; 52 Joseph Marius, Freyherr von Liechtenstern; 53 das Industrie Comptoir zu Weimar; 54 Friderich Gottlieb Canzler; 55 Johannes Walch; 56 A.C. Gastpari; [57 Graf Samuel Schmettau]; [58 Graf Carl Friedrich Wilhelm Schmettau]; [59 Tranquillo Mollo]; [60 Kunst und Industrie Comptoir zu Wien]; [61 Artaria].

VIII Niederländische Geographen

1 Andreas Cellarius; 2 Gerard de Jode; 3 Abraham Ortelius; 4 Gerhard Mercator; 5 Gerhard Mercator der jüngere; 6 Johann Mercator; 7 Rumoldus Mercator; 8 Jacobus Surhonius; 9 Jacob a Deventer; 10 die Officina Hondiana; 11 Judocus Hondius; 12 Henricus Hondius; 13 Balthasar Florentius a Berkenrode; 14 Michael Florentius a Langeren; 15 die Officina Blaviana; 16 Guillielmus Janssonius Caesius; 17 Johannes Blaeuw; 18 Cornelius Blaeuw; 19 Johannes Janssonius; 20 Hessel Gerard oder Geriz; 21 Nicolaus Vischer der ältere; 22 Nicolaus Vischer Junior; 23 Justus Danckerts; 24 Justinus Danckerts; 25 Theodorus Danckerts; 26 Cornelius Danckerts; 27 Fridericus de Witt der ältere; 28 Fridericus de Witt der jüngere; 29 Johann van Loon; 30 Jansson Waesberg, Moses Pitt und Stephan Swart; 31 Olfertus Dapper; 32 Gerhard Valk, Leonard Valk; 33 Petrus Schenk der ältere; 34 Petrus Schenk der jüngere; 35 Abraham Allard; 36 Carolus Allard; 37 Petrus Husson; 38 Pertrus Mortier; 39 Johann van Keülen; 40 Gerhard van Keülen; 41 Franciscus Halma; 42 Johann de Raam; 43 Zacharias Chatelain oder Castellanus; 44 Pierre van der Aa; 45 Henry Friex; 46 Jean Covens und Corneille Mortier; 47 Louis Renard; 48 Carolus Specht; 49 Reinier und Josua Ottens; 50 Isaac Tirion.

IX Französische Geographen

1 Orontius Finaeus; 2 Melchior Tavernier; 3 Petrus Bertius; 4 Nicolas Sanson; 5 Nicolas Sanson Junior; 6 Guillaume Sanson; 7 Pierre Moulard Sanson; 8 Adrien Sanson; 9 Pierre du Val; 10 Hubert Jaillot; 11 Jaques Robbe; 12 Alain Manesson Mallet; 13 Jean Baptiste Nolin; 14 Nicolas de Fer; 15 Le Chevaillier de Beaulieu; 16 Mr. Martineau du Plessis; 17 Guillaume de l'Isle; 18 Philippe Buache; 19 Le Sieur Inselin; 20 Le Sieur Crepy; 21 Le Sieur Baillieux; 22 Le Sieur Bailleul; 23 Le Sieur Bailleul le Jeune; 24 Le Sieur le Rouge; 25 Le Sieur Robert; 26 Le Sieur Robert de Vaugondy; 27 Le Sieur Bourginon d'Anville; 28 Le Sieur Bellin; 29 Le Sr. Daudet; 30 Le Sr. Daumont; 31 Le Sieur Bourgoin; 32 Mr. Philippe; 33 Moithey; 34 Le Sieur Longchamp; 35 Le Sieur Janvier; 36 Le Sr. Denis; 37 Le Sieur Lattré; 38 Le Chevallier de Beaurain; 39 Le Sieur Desnos; 40 Le Sieur Basset; 41 Le Sieur Delafosse; 42 Le Sieur Dezauche; 43 Le Sieur Fortin; 44 Le Sieur Delamarche;

45 Les Sieurs Perrier und Verrier; 46 Le Sieur Brio de la Tour; 47 Esnauts et Rapilly; 48 Le Sr. Julien; 49 Le Sieur Mondharre; 50 L'Abe Clouet; 51 Le Sieur Dupain Triel; 52 Le Sieur Clermont; 53 Le Sieur le Clerc; 54 Le Sieur de Mentelle; 55 La Carte Generale de la France; 56 L'Atlas National; 57 Louis Capitaine; [58 Chanlaire]; [59 Delahaye]; [60 Gosselin]; [61 Barbier du Bocage]; [62 Dépot de la Guerre]; [63 Bacler Dalbe].

X Britische Geographen

1 Antonius Jenkinson; 2 Humfrid L Huyd; 3 Christophorus Saxtonus; 4 John Speed; 5 Timotheus Pont; 6 Robertus Gordon; 7 Is Humble; 8 John Smith; 9 Hermann Moll; 10 Senex; 11 Thomas Bowles; 12 Emanuel Bowen; 13 Ogilby; 14 Thomas Kitchin; 15 Thomas Jefferys; 16 Elphinston; 17 James Dorret; 18 Henry Popple; 19 Mitchel; 20 John Ainslye; 21 William Faden; [22 John Andrews].

XI Italienische Geographen

1 Bernhard Silvain; 2 Johannes Castaldo; 3 Hieronimus Bellarmatus; 4 Franciscus Berlinghesius; 5 Leandre Alberti; 6 Jean d'Ananie; 7 Calantanius Stigliola; 8 Paulus Canius; 9 Sebastianus Cabot; 10 Johannes Antonius Magini; 11 Fabius Magini; 12 Vincentius Coronelli; 13 Giacomo Cantelli; 14 Domenico de Rossi; 15 Antonius Bulifon; 16 Franciscus Santini; 17 M. Remondini; 18 Rugiero Joseph Boscowich; 19 Antonio Zatta.

XII Spanische Geographen

1 Ferdinand de Ojea; 2 Paulus Albiniano de Rajas; 3 J.B. Labagna; 4 Hieronimus Chiaves; 5 Johannes Duran; 6 Rodrigo Mendez Sylva; 7 Marc Henry Florez; 8 Franz Llobet; 9 Thomas Lopez; [10 Königlich spanisches See-Charten Depot zu Madrid].

XIII Portugiesische Geographen

1 Vernando Alvaro Secco; 2 Pedro Texeira.

XIV Dänische Geographen

1 Johannes Meyer; 2 Erich Pontoppidam; 3 Dänische Akadamie, O.C. Wessel und St. Skanke; 4 O.A. Wangenstein; 5 Christoph Hammer; 6 Erichson und Schioning.

XV Schwedische Geographen

1 Olaus Magnus; 2 Olaus Go tho; 3 Andreas Buraeus; 4 das Königliche Landmeßungs Comptoir; 5 Nils Marelius; [6 von Hermelin].

XVI Russische Geographen

1 Philip Johann von Strahlenberg; 2 Johann Kirilow; 3 die Academey zu Petersburg;
4 Herrn Professor Gmelin; 5 Jacobus F. Schmid; 6 Johannes Trescot; 7 Johannes Jslienif; 8 Thedor Tschernoy; 9 August Wilhelm Kupel; 10 Kinsbergen; 11 Ludwig August Graf Mellin; [12 das Kaiserliche Karten-Depot zu St. Petersburg].

XVII Ungarische Geographen

1 Johann Nigrinus; 2 Andreas Erich Fritsch; 3 Mikovini; 4 Szaszky; 5 Paul Kray;
6 Franz Flor Czaki; 7 Samuel Krieger; 8 J. M. Korabinsky; 9 Daniel Emrich Bogdanicz.

XVIII Polnische und preussische Geographen

1 Georgius Ostergus; 2 Henricus Zellius; 3 Caspar Henneberg; 4 J.F. Betgen;
5 Johann Friderich Endersch; 6 Sochodolez.